



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.682.10 d

11.20

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2021

Der vorliegende Nachtrag dient in erster Linie der Umsetzung der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Mit der EL-Reform werden unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen und die EL-Berechnung in zahlreichen Punkten angepasst sowie eine Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene EL eingeführt. Entsprechend umfangreich fällt der vorliegende Nachtrag aus. Er wird ergänzt durch einige Anpassungen an die ATSG-Revision, die ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2021 ändern sich auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>.

- 1240.02 Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren
1/21 Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.¹ Wird eine solche Person in einem anderen Kanton in Familienpflege gegeben, bleibt der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der neuen Unterbringung hatte, weiterhin zuständig.
- 2110.01 Einen Anspruch auf EL haben Personen,
1/21
- die einen Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV haben (vgl. Kap. 2.2.1) oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versicherung erfüllt wäre (vgl. Kap. 2.2.3); und
 - die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (vgl. Kap. 2.3); und
 - die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in der Schweiz zurückgelegt haben (wobei Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU² und der EFTA³, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind, den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind);⁴ und
 - deren Vermögen unter einem bestimmten Betrag liegt (vgl. Kap. 2.5.1); und
 - deren anerkannte Ausgaben die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Kap. 2.5.2).
- 2130.05 Der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (vgl. Kap. 3.2.4 und 3.3.4) teilt das Schicksal der monatlich auszurichtenden EL. Bis zum Erlöschen des Anspruchs auf die monatlich auszurichtende EL im

¹ [Art. 26 ZGB](#)

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

³ Norwegen, Island und Liechtenstein

⁴ vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

Wegzugskanton wird der Betrag pro rata temporis durch den Wegzugskanton, ab Anspruchsbeginn im Zuzugskanton pro rata temporis durch diesen ausgerichtet.⁵

- 2220.01
1/21 Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, haben keinen eigenen EL-Anspruch. Die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem EL-Anspruch des rentenberechtigten Elternteils. Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, und die einen Ausgabenüberschuss ausweisen, wird jedoch auch dann ein jährlicher EL-Betrag ausgerichtet, wenn der EL-berechtigte Elternteil die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Rz 2520.01 nicht erfüllt.⁶ Für die Berechnung vergleiche Kapitel 3.1.3.3 und 3.1.4.3.
- 2310.02
1/21 Bei ausländischen Staatsangehörigen nach Rz 2410.02, die sich länger als ein Jahr am Stück im Ausland aufhalten, lebt der EL-Anspruch nach der Rückkehr in die Schweiz nicht wieder auf. Stattdessen beginnt die Karenzfrist nach Kapitel 2.4 von vorne zu laufen. Vorbehalten bleiben Fälle nach Rz 2340.03 Teilstriche 2 und 3.

2.3.3 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund

- 2330.01
1/21 Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.⁷
- 2330.02
1/21 Die EL wird rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.⁸ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten

⁵ [Art. 54a Abs. 4 ELV](#)

⁶ [Art. 7 Abs. 2 ELV](#); [BGE 141 V 155](#)

⁷ [Art. 4 Abs. 3 ELG](#) i. V. m. [Art. 1 Abs. 1 ELV](#)

⁸ [Art. 1 Abs. 1 ELV](#)

nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).⁹

- 2330.03 1/21 Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden für die Prüfung, ob im selben Kalenderjahr mehr als 90 Tage im Ausland verbracht wurden, nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet.
- 2330.04 1/21 Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat, erneut ins Ausland, wird die EL auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz wieder verlassen hat.¹⁰
- 2330.05 1/21 Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.¹¹ Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02.

2.3.4 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund

- 2340.01 1/21 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund wird die EL für maximal ein Jahr weiter ausgerichtet.¹² Wenn der Auslandsaufenthalt länger als 365 Tage dauert, wird die Auszahlung der EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt.¹³ Erfolgen mehrere Auslandsaufenthalte aus demselben wichtigen Grund, werden diese tageweise addiert. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).¹⁴

⁹ [Art. 1 Abs. 4 ELV](#)

¹⁰ [Art. 1 Abs. 2 ELV](#)

¹¹ [Art. 1 Abs. 3 ELV](#)

¹² [Art. 4 Abs. 4 ELG](#)

¹³ [Art. 1a Abs. 1 ELV](#)

¹⁴ [Art. 1a Abs. 3 ELV](#)

- 2340.02 Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, 1/21 in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt.¹⁵ Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02.
- 2340.03 Als wichtige Gründe gelten abschliessend: 1/21
- eine Ausbildung, die den Ausbildungsbegriff von Artikel 49^{bis} AHVV erfüllt, und die ohne den Auslandsaufenthalt nicht abgeschlossen werden kann (z. B. ein Sprachstudium an einer Universität);
 - eine Krankheit oder ein Unfall der Bezügerin oder des Bezügers oder einer angehörigen Person nach Artikel 29^{septies} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die den Auslandsaufenthalt zusammen mit der Bezügerin oder dem Bezüger angetreten hat, wenn dadurch eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
 - die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ereignisse usw.).¹⁶
- 2340.04 Der wichtige Grund muss während des gesamten Aufenthaltes im Ausland bestehen. Wenn eine Person ihren 1/21 Auslandsaufenthalt fortsetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.¹⁷
- 2410.01 Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen 1/21 eines Mitgliedstaates der EU¹⁸, der EFTA¹⁹ oder des Vereinigten Königreiches, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#)

¹⁵ [Art. 1a Abs. 2 ELV](#)

¹⁶ [Art. 1a Abs. 4 ELV](#)

¹⁷ [Art. 1a Abs. 5 ELV](#)

¹⁸ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

¹⁹ Norwegen, Island und Liechtenstein

unterstellt sind,²⁰ ist die EL ohne Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu gewähren.

2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,²¹ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,²² beträgt die Karenzfrist:

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;²³
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;²⁴
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.²⁵

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

2440.01 Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.²⁶ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).

²⁰ vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

²¹ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

²² Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich**, Zypern.

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken angewendet.

** vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

²³ [Art. 5 Abs. 3 Bst. b und c ELG](#)

²⁴ [Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG](#)

²⁵ [Art. 5 Abs. 3 Bst. d ELG](#)

²⁶ [Art. 5 Abs. 5 ELG](#)

- 2440.02 Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalender-
1/21 jahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert.
Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel
werden nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mit-
gerechnet. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht
als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).
- 2440.03 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund
1/21 wird die Karenzfrist erst unterbrochen, wenn der Aufent-
halt länger als ein Jahr (365 Tage) dauert.²⁷ Erfolgen
mehrere Auslandsaufenthalte aus demselben wichtigen
Grund, werden diese tageweise addiert. Die wichtigen
Gründe sind in Rz 2340.03 umschrieben.
Der wichtige Grund muss während des gesamten Aufent-
haltes im Ausland bestehen. Wenn eine Person ihren
Auslandsaufenthalt fortsetzt, obwohl der wichtige Grund
dafür weggefallen ist, gelten die weiteren Aufenthaltstage
im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen
Grund.²⁸
- 2440.04 *aufgehoben*
1/21

2.5 Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzungen

- 2500.01 *aufgehoben, neu Rz 2520.01*
1/21
- 2500.02 *aufgehoben, neu Rz 2520.02*
1/21

²⁷ [Art. 1b ELV](#)

²⁸ [Art. 1b ELV](#) i.V.m. [Art. 1a Abs. 5 ELV](#)

2.5.1 Vermögen

2.5.1.1 Grundsatz

- 2511.01 1/21 Anspruch auf EL haben nur Personen, deren Reinvermögen nach Kapitel 2.5.1.2 die folgenden Werte nicht überschreitet:
- bei alleinstehenden Personen 100 000 Franken;²⁹
 - bei Ehepaaren 200 000 Franken;³⁰
 - bei rentenberechtigten Waisen 50 000 Franken.³¹
- Für Kinder, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, vgl. Rz 3124.01 und 3124.02.
- 2511.02 1/21 Meldet sich eine Person neu für den Bezug einer Ergänzungsleistung an, ist für die Beurteilung, ob der zulässige Wert überschritten wurde, dasjenige Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem der EL-Anspruch besteht.³²
- 2511.03 1/21 Übersteigt das Vermögen einer Person oder eines Ehepaars im Laufe des EL-Bezugs den zulässigen Wert, so erlischt der EL-Anspruch auf das Ende des Monats, in dem der Wert überschritten wurde (vgl. Rz 2121.03).

2.5.1.2 Bestandteile und Bewertung des Vermögens

- 2512.01 1/21 Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Die Berücksichtigung der übrigen Vermögensbestandteile richtet sich nach Kapitel 3.4.4.3.

²⁹ [Art. 9a Abs. 1 Bst. a ELG](#)

³⁰ [Art. 9a Abs. 1 Bst. b ELG](#)

³¹ [Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG](#)

³² [Art. 2 ELV](#)

- 2512.02 1/21 Beim Vermögen sind auch Vermögenswerte zu berücksichtigen, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat. Kapitel 3.5.1 und 3.5.3 finden Anwendung.
- 2512.03 1/21 Die Bewertung des Vermögens richtet sich nach Kapitel 3.4.4.4.

2.5.2 Ausgaben und Einnahmen

- 2520.01 1/21 Einen Anspruch auf jährliche EL können nur Personen haben, deren gesetzlich anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- 2520.02 1/21 Für Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, und deren EL gesondert berechnet wird, vgl. Rz 2220.01.
- 2620.01 1/21 Die Auszahlung von IV-Renten und Taggeldern kann während der Zeit, in der sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, sistiert werden. Entzieht sich die Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug, so ist die Sistierung ab Zeitpunkt vorzunehmen, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen.³³
Wurde die Sistierung angeordnet, ist für den entsprechenden Zeitraum auch der EL-Betrag für die inhaftierte Person zu sistieren. Der EL-Betrag für alle anderen in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen ist dagegen weiter auszurichten. Zur Berechnung vergleiche Kapitel 3.6.2.

Waisen und Kinder mit einem Vermögen von mehr als 50 000 Franken

- 3124.01 1/21 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten, deren Reinvermögen mehr als 50 000 Franken beträgt, haben keinen EL-Anspruch (vgl. Rz 2511.01). Sie können auch

nicht in der EL-Berechnung des rentenberechtigten Elternteils berücksichtigt werden.

- 3124.02 Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV
1/21 oder IV begründen und deren Reinvermögen mehr als 50 000 Franken beträgt, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ebenfalls ausser Betracht.³⁴ Für Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, vgl. Rz 3143.02.
- 3124.03 Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten vgl. Rz 5210.05.
1/21

Waisen und Kinder mit einem Einnahmenüberschuss

- 3124.04 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten oder Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründende Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht. (Ihre Krankheitskosten sind jedoch zu vergüten; vgl. Rz 5210.03 und 5310.07.)
1/21
- 3124.05 Um festzustellen, welche Kinder ausser Rechnung fallen, sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und einmal ohne das betreffende Kind). In den Vergleichsrechnungen ist auch der Betrag für die Krankenversicherungsprämie zu berücksichtigen.³⁵ Resultiert aus der Globalrechnung (mit dem Kind) eine höhere EL, so verbleibt das Kind in der Berechnung. Fällt dagegen die EL bei Einbezug des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.
1/21

³⁴ [Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG](#)

³⁵ [Art. 8 Abs. 2 ELV](#)

-
- 3124.06
1/21 Bei der Berechnung ohne das Kind fallen seine Einnahmen (Kinder- oder Waisenrenten, Familienzulage und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge für dieses Kind, sein Erwerbseinkommen, sein Vermögen) und Ausgaben (sein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, sein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, sein Mietanteil, allfällige Kosten für seine familienergänzende Betreuung nach Kap. 3.2.9) aus der Berechnung.
- 3124.07
1/21 Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente begründen, fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie dem Vermögen bei der Berechnung der EL der Eltern ausser Betracht. Unterhaltsleistungen der Eltern an diese Kinder werden jedoch bei der Bemessung der den Eltern zustehenden jährlichen EL als Ausgabe berücksichtigt (vgl. Kap. 3.2.7).
- 3141.03
1/21 Wenn beide Ehegatten je einen eigenen EL-Anspruch begründen, werden bei Trennung der Ehe die massgebenden Einnahmen und Ausgaben gesondert berechnet. Bei jedem Ehegatten wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende berücksichtigt. Das Mietzinsmaximum beurteilt sich nach der Wohnform, der Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2).. Jedem Ehegatten wird seine Rente als Einnahme zugerechnet. Für die Zuständigkeit vergleiche Kapitel 1.2.3.
- 3142.01
1/21 Die jährliche EL von nicht getrennt lebenden (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) Ehegatten, bei denen mindestens einer dauernd oder mehr als drei Monate in einem Heim oder Spital lebt, wird für jeden Ehegatten nach den folgenden Bestimmungen gesondert berechnet (vgl. die Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3). Für den Fall, dass der Ehegatte zu Hause mit Kindern zusammenlebt, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, vergleiche Rz 3133.05. Für die Auszahlung vergleiche Rz 4230.04.

- 3142.05 1/21 Der zu Hause lebende Ehegatte gilt für die Berücksichtigung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf als alleinstehend.³⁶ Das Mietzinsmaximum beurteilt sich nach der Wohnform, der Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion (vgl. Kapitel 3.2.3.2 und Anhang 5.2).
- 3142.07 1/21 Die anrechenbaren Einnahmen der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.³⁷
- 3142.08 1/21 Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind ausgenommen:³⁸
- Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
 - Hilfflosenentschädigungen, sofern sie überhaupt als Einnahme angerechnet werden (vgl. Kap. 3.4.5.7);
 - der Mietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft (vgl. Rz 3142.10);
 - der Vermögensverzehr (vgl. Kapitel 3.4.4 und die Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3).
- Diese Einnahmen werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
- 3142.11 1/21 Das Vermögen wird den Ehegatten grundsätzlich hälftig zugerechnet.³⁹ Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, darf nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt werden.⁴⁰
- 3142.12 1/21 Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des

³⁶ [Art. 5 Abs. 2 ELV](#)

³⁷ [Art. 9 Abs. 3 Bst. b ELG](#) und [Art. 4 Abs. 1 ELV](#)

³⁸ [Art. 4 Abs. 4 ELV](#)

³⁹ [Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG](#)

⁴⁰ [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a ELG](#)

Vermögens zugerechnet (vgl. die Berechnungsbeispiel in Anhang 13.3).⁴¹

Grundsatz

- 3143.01 1/21 Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so ist die EL für das Kind gesondert zu berechnen, sofern der rentenberechtigte Elternteil Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und das Vermögen der Eltern oder des rentenberechtigten Elternteils den Wert nach Rz 2511.01 nicht übersteigt. Andernfalls besteht kein EL-Anspruch.
- 3143.02 1/21 Für Kinder, deren Vermögen die folgenden Werte übersteigt, sind keine EL auszurichten:
- 50 000 Franken bei Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft oder in einem Heim leben;
 - 50 000 Franken bei Kindern, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, die ebenfalls eine Kinderrente beziehen;
 - 100 000 Franken bei Kindern, die in einer anderen Gemeinschaft oder alleine leben.

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

- 3143.03 1/21 Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft, ist – abhängig von seinem Alter – der Lebensbedarf für Kinder über oder unter 11 Jahren zu berücksichtigen.
- 3143.04 1/21 Als in häuslicher Gemeinschaft lebend gelten Kinder, die mit mindestens einem Eltern-, Pflegeeltern- oder Grosselternteil, einer Tante, einem Onkel oder einem volljährigen Geschwister, das keine Kinderrente bezieht, zusammenleben.

⁴¹ [Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG](#)

- 3143.05
1/21 Lebt das Kind nicht mehr in einer häuslichen Gemeinschaft, ist der Lebensbedarf für Alleinstehende zu berücksichtigen.
- 3143.06
1/21 Leben zwei oder mehrere Kinder, die eine Kinderrente beziehen, zusammen aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, ist – abhängig von ihrem Alter – der Lebensbedarf für Kinder über oder unter 11 Jahren zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt in solchen Fällen der Nachweis, dass dem Kind Unterhaltskosten erwachsen, die den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder übersteigen und deshalb die Anwendung des Betrages für Alleinstehende rechtfertigen.

Mietzins

- 3143.07
1/21 In der Berechnung des Kindes, das in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft lebt, kann höchstens das Mietzinsmaximum für eine Person in einer Wohngemeinschaft – d. h. das Mietzinsmaximum für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt – in der betreffenden Mietzinsregion berücksichtigt werden. Leben mehrere Kinder in derselben Gemeinschaft, ist für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum der jeweiligen Haushaltsgrösse in der betreffenden Mietzinsregion zu berücksichtigen. Die Haushaltsgrösse entspricht in diesem Fall der Anzahl Kinder. Gleich ist vorzugehen, wenn eines oder mehrere Kinder in einer Pflege- oder Grossfamilie leben, die nicht als Heim anerkannt ist.
- 3143.08
1/21 Lebt das Kind alleine, ist das Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der betreffenden Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2) zu berücksichtigen.
- 3143.09
1/21 Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen nicht in häuslicher Gemeinschaft, so ist für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum für der jeweiligen Haushaltsgrösse in der betreffenden Mietzinsregion zu berücksichtigen. Die Haushaltsgrösse entspricht dabei der Anzahl Kinder.

Übrige Ausgaben und Einnahmen

- 3143.10
1/21 Lebt das Kind in einem anderen Kanton als der rentenberechtigte Elternteil, so ist für die Durchschnittsprämie nach Rz 3240.01 der Wohnort (Aufenthaltsort) des Kindes massgebend. Lebt das Kind im gleichen Kanton wie der rentenberechtigte Elternteil, jedoch in einer anderen Prämienregion, so ist die Prämienregion des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes massgebend.
- 3143.11
1/21 Erzielt das Kind ein Erwerbseinkommen, ist der Freibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für alle zusammen der Freibetrag für Alleinstehende nur einmal zu berücksichtigen.

Vermögen

- 3143.12
1/21 Bei Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft oder in einem Heim leben, ist der Vermögensfreibetrag für Kinder zu berücksichtigen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für jedes der Kinder der Vermögensfreibetrag für Kinder zu berücksichtigen.
- 3143.13
1/21 Bei Kindern, die in einer anderen Gemeinschaft oder alleine leben, ist der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen.

Kinder, die in einem Heim leben

- 3143.14
1/21 Lebt das Kind in einem Heim, ist eine Heimberechnung nach den allgemeinen Regeln (Berücksichtigung der Ausgaben nach Kap. 3.3 und der Einnahmen nach Kap. 3.4) vorzunehmen. Lebt das Kind in einer Pflege- oder Grossfamilie, die als Heim im Sinne von [Artikel 25a ELV](#) anerkannt ist, ist auch eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3144.04
1/21 Die Mietkosten für das Kind können höchstens bis zum Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der be-

treffenden Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2) als Ausgabe anerkannt werden. Sind mehrere Kinder in die EL-Berechnung eingeschlossen, darf die Summe der Mietzinsanteile aller Kinder das Mietzinsmaximum der jeweiligen Haushaltsgrösse in der betreffenden Mietzinsregion nicht übersteigen. Die Haushaltsgrösse entspricht in diesem Fall der Anzahl Kinder (vgl. Beispiel im Anhang 12.1). Gegebenenfalls sind die anerkannten Mietkosten für jedes Kind anteilmässig zu kürzen. Leben die Eltern in unterschiedlichen Mietzinsregionen, so ist das Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der teureren Region massgebend.

- 3144.05
1/21 Für die Bestimmung des Betrages für die Krankenversicherungsprämie nach Rz 3240.01 ist der Kanton bzw. die Prämienregion des EL-berechtigten Elternteils massgebend. Haben beide Eltern einen EL-Anspruch, ist der Kanton bzw. die Prämienregion der Mutter massgebend.
- 3152.01
1/21 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts feststeht, dass die EL-beziehende Person nicht mehr nach Hause zurückkehren wird, ist ab dem folgenden Zeitpunkt eine Heimberechnung vorzunehmen:
- Wird die Tagestaxe für den gesamten Monat, in welchem der Heimeintritt erfolgt, in Rechnung gestellt, ist ab diesem Monat bereits eine Heimberechnung vorzunehmen.
 - Wird die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt, ist bis zum Ende dieses Monats noch eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen. Die Tagestaxe nach Kapitel 3.3.2 ist zusätzlich als Ausgabe zu berücksichtigen. Von der Tagestaxe sind die Kosten für Verpflegung gemäss Rz 3415.02 in Abzug zu bringen (vgl. Rz 3320.05). Ab dem folgenden Monat ist eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3152.02
1/21 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts unklar ist, ob die EL-beziehende Person wieder nach Hause zurückkehren wird, ist die Berechnung für zu Hause lebende

Personen bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, den die Person im Heim oder Spital verbracht hat, beizubehalten und die Heimkosten sind über die Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (vgl. Rz 5210.01). Kehrt die Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht nach Hause zurück, ist rückwirkend eine Heimbeurteilung vorzunehmen.⁴² Rz 3152.01 findet sinngemäss Anwendung.

- 3221.01
1/21 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und nicht nach der Art der Grundleistung. Für alleinstehende Personen, für Ehepaare, für Waisen und Kinder über 11 Jahren sowie für Waisen und Kinder unter 11 Jahren gelten unterschiedliche Beträge (vgl. Anhang 5.1).

3.2.2.4 Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder

- 3224.01
1/21 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder gelten für die minderjährigen und volljährigen Waisen und Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. Rz 3143.04) und nicht verheiratet sind.
- 3224.02
1/21 Die Beträge sind in der Regel auch auf Kinder und Waisen anwendbar, die zusammen, aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, leben (vgl. Rz 3143.06).
- 3224.03
1/21 Bis zum Ende des Monats, in welchem ein Kind das 11. Altersjahr vollendet, ist der Betrag für Kinder unter 11 Jahren zu berücksichtigen. Ab dem Folgemonat hat die EL-Stelle von Amtes wegen den Betrag für Kinder über 11 Jahren anzuwenden.
- 3224.04
1/21 Leben mehrere Kinder in häuslicher Gemeinschaft, werden ab dem zweiten Kind reduzierte Beträge berücksichtigt (vgl. Höhe in Anhang 5.1). Die Höhe des Betrages für

⁴² [Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz](#) i. V. m. [Art. 14 Abs. 1 Bst. b^{bis} ELG](#)

ein Kind hängt von der Anzahl aller älteren Geschwister über und unter 11 Jahren ab, die ebenfalls in der gemeinsamen EL-Berechnung berücksichtigt werden (vgl. Beispiele in Anhang 10.1).

- 3224.05
1/21 Bei Bezügerinnen und Bezügerern von Waisen- und Kinderrenten, die verheiratet sind, ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare anwendbar.
- 3231.01
1/21 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zu einem bestimmten Betrag (Mietzinsmaximum) nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe anerkannt werden. Kosten für eine mobile Unterkunft können nur berücksichtigt werden, wenn die Unterkunft tatsächlich für die Beherbergung – und nicht nur zum Transport – von Personen konzipiert wurde. Für die Bemessung der Mietkosten von Personen, die dauernd oder vorübergehend in einer mobilen Unterkunft leben, vergleiche Rz 3237.04.
- 3231.02
1/21 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die EL-beziehende Person unentbehrlich ist.⁴³ Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe berücksichtigt werden. Befinden sich die Wohnungen in zwei verschiedenen Mietzinsregionen, so können die Wohnkosten höchstens bis zum Betrag der teureren Region berücksichtigt werden.

⁴³ ZAK 1974 S. 212

3.2.3.2 Mietzinsmaximum

Grundsatz

- 3232.01 1/21 Das Mietzinsmaximum bestimmt sich nach
- der Wohnform;
 - der massgebenden Haushaltsgrösse; und
 - der Mietzinsregion.
- Eine Tabelle mit den entsprechenden Beträgen findet sich in Anhang 5.2.
- 3232.02 1/21 Die Bemessung des Mietzinsmaximums für Kinder und Waisen, deren EL gesondert berechnet wird, richtet sich nach den Rz 3143.07 ff.

Wohnform

- 3232.03 1/21 Bei der Wohnform wird zwischen alleine lebenden Personen und Familien einerseits und Wohngemeinschaften andererseits unterschieden.
- 3232.04 1/21 Als alleine lebend gelten alle Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben, einschliesslich getrennt lebender Ehegatten nach Rz 3141.01 und Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt.
- 3232.05 1/21 Als Familie gelten Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die mit oder ohne weitere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 3232.06 1/21 Von einer Wohngemeinschaft ist auszugehen, wenn eine Einzelperson – d. h. eine alleinstehende Person, ein getrennt lebender Ehegatte nach Rz 3141.01 oder eine Person, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt – mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.

Massgebende Haushaltsgrösse

- 3232.07
1/21 Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht.
- 3232.08
1/21 Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung (vgl. Tabelle in Anhang 5.2).

Mietzinsregion

- 3232.09
1/21 Die Mietzinsregion beurteilt sich nach der Zuteilung der politischen Gemeinde zu einer Region, in welcher das Mietobjekt liegt. Diese Zuteilung ist in Anhang 1 der "Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung" geregelt.

3.2.3.3 Kapitel aufgehoben

- 3234.01
1/21 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (vgl. Anhang 5.2) um 6 000 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.
Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 6 000 Franken.⁴⁴

⁴⁴ [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG](#)

- 3234.03
1/21 Für die EL-Berechnung ist der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen. Dabei sind auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind (vgl. Berechnungsbeispiel «e» in Anhang 10.2).
- 3235.03
1/21 Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach [Artikel 257b Absatz 1 OR](#) zu zahlen haben, wird für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt.
Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 1 260 Franken.⁴⁵
- 3236.02
1/21 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt.
Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 2 520 Franken.⁴⁶
- 3236.03
1/21 Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 5.2 für die Mietzinsausgaben anerkannt werden.

3.2.4 Betrag für die Krankenpflegeversicherung

- 3240.01
1/21 Ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird als Ausgabe angerechnet. Er entspricht der tatsächlichen Prämie, höchstens jedoch der Durchschnittsprämie (inkl. Unfalldeckung) des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Prämienregion gemäss Anhang 5.3.⁴⁷

⁴⁵ [Art. 16b Abs. 2 ELV](#)

⁴⁶ [Art. 16a Abs. 3 ELV](#)

⁴⁷ [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#) i.V.m. [Art. 16d ELV](#) und der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

- 3240.02 1/21 Als tatsächliche Prämie gilt die Tarifprämie, d. h. diejenige Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der versicherten Person in den Bereichen Altersgruppe, Franchise, besondere Versicherungsform und Unfalldeckung der EL-beziehenden Person genehmigt hat.⁴⁸
- 3240.03 1/21 Für die EL-Berechnung ist die Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person massgebend.⁴⁹
- 3240.04 1/21 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abziehen (vgl. Rz 3456.02).

3.2.9 Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

3.2.9.1 Grundsatz

- 3291.01 1/21 Die Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Ausgabe anerkannt.⁵⁰
- 3291.02 1/21 Es können nur Betreuungskosten für Kinder anerkannt werden, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahren können lediglich als Gewinnungskosten bei der Erzielung eines Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (vgl. Rz 3421.05).
Die Betreuungskosten können bis zum Ende des Monats

⁴⁸ [Art. 16d ELV](#)

⁴⁹ [Urteil des BGer 9C_312/2016 vom 19. Januar 2017](#)

⁵⁰ [Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG](#)

berücksichtigt werden, in welchem das Kind das 11. Altersjahr vollendet.

3291.03 Die Betreuungskosten sind demjenigen Kind als Ausgabe
1/21 zuzurechnen, das sie betreffen.

3.2.9.2 Nettokosten

3292.01 Zu berücksichtigen sind die ausgewiesenen Nettokosten,
1/21 d. h. diejenigen Kosten, welche den Eltern tatsächlich in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Die Kosten müssen mit Rechnungskopien belegt werden.

3.2.9.3 Institutionelle Betreuung

3293.01 Die institutionelle Betreuung beinhaltet private und öffentliche
1/21 Einrichtungen, in denen Kinder vor oder während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden) betreut werden gemäss der Typologie der Betreuungsformen des BFS⁵¹. Es wird unterschieden zwischen

- Einrichtungen, die sich um Kinder im Vorschulalter kümmern (Krippen, Kindertagestätten);
- Einrichtungen, in denen Kinder im Schulalter betreut werden (Tagesstrukturen, Tagesschulen/-kindergärten); und
- Einrichtungen für Kinder aller Altersstufen.⁵²

3293.02 Tagesfamilien sind ebenfalls eine Betreuungsform des institutionellen Bereichs, sofern sie organisiert sind (z.B. angeschlossen an Tageselternvereine oder -netzwerke) und sich an Kinder verschiedener Altersklassen richten.⁵³
1/21

3293.03 Die Kosten für eine nichtinstitutionelle Betreuung durch
1/21 Privatpersonen können nicht anerkannt werden.

⁵¹ [Statistik der familienergänzenden Kinderbetreuung. Typologie der Betreuungsformen.](#)

⁵² [Art. 16e Abs. 1 Bst. a und b ELV](#)

⁵³ [Art. 16e Abs. 1 Bst. c ELV](#)

3.2.9.4 Notwendigkeit der Betreuung

- 3294.01 Die familienergänzende Kinderbetreuung muss notwendig
1/21 sein.⁵⁴
- 3294.02 Sorgen beide Eltern für das Kind, kann es sich um verhei-
1/21 ratete, im Konkubinat lebende, um getrennte oder ge-
schiedene Eltern handeln In diesem Fall ist die Notwen-
digkeit für die Betreuung gegeben, wenn beide Elternteile
gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Arbeits-
pensen und -zeiten müssen mit geeigneten Dokumenten
(Arbeitsvertrag, Lohnausweis, Pläne für Arbeitseinsätze
usw.) dargelegt werden.
- 3294.03 Bei Alleinerziehenden, das heisst, wenn sich kein zweiter
1/21 Elternteil um das Kind kümmern kann (insbesondere geo-
grafische Distanz, unbekannt oder verstorben), ist die
Notwendigkeit während der Zeit gegeben, in der sie einer
Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 3294.04 Ebenfalls notwendig ist familienergänzende Betreuung
1/21 von Kindern, wenn der alleinerziehende Elternteil oder die
Eltern die Betreuung aufgrund ihrer gesundheitlichen Si-
tuation nicht vollumfänglich wahrnehmen können. Gibt die
Invalidität allein zu wenig Aufschluss über die Betreu-
ungsmöglichkeit der Eltern, ist ergänzend ein Arztzeugnis
einzuholen. Dieses soll die Notwendigkeit der Betreuung
sowie deren Dauer bestätigen, die mindestens drei Mo-
nate betragen muss.
- 3294.05 Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung kann sich auch
1/21 aus einer Kombination von Erwerbstätigkeit und gesund-
heitlicher Beeinträchtigung des Elternteils oder der Eltern
ergeben. Die Situation ist in jedem Fall mittels Arbeitsver-
trag und Invalidität oder Arztzeugnis darzulegen. Sorgen
beide Eltern für das Kind, muss eine Überlappung vorlie-
gen, welche die Kinderbetreuung durch die Eltern im ent-
sprechenden Umfang verhindert.

⁵⁴ [Art. 16e Abs. 2 ELV](#)

- 3311.01
1/21 Bei Personen, die dauernd oder mehr als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden neben den allgemeinen Ausgaben (Kap. 3.3.4–3.3.9) die Tagestaxe (Kap. 3.3.2) und der Betrag für persönliche Auslagen (Kap. 3.3.3) als Ausgaben anerkannt.
- 3320.01
1/21 Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. Die Berechtigung von Zuschlägen kann überprüft werden.
- 3320.04
1/21 Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Verstirbt eine Person im Heim, kann die Tagestaxe höchstens bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs gemäss Rz 2121.03 berücksichtigt werden.
- 3320.05
1/21 Bei Personen, deren vorübergehender Heimaufenthalt über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet wird sowie bei Personen, bei denen im Monat des Heimeintritts die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt wird, ist die Tagestaxe für den entsprechenden Zeitraum um den in der AHV für Verpflegung geltenden Naturallohnansatz gemäss Rz 3415.02 zu kürzen (vgl. Rz 3152.01).

3.3.4 Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

- 3340.01
1/21 Bezüglich des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.4).
- 3412.08
1/21 Werden in der EL-Berechnung die Kosten für die Pflege im Heim nicht berücksichtigt, sondern nur die Heimkosten für die Hotellerie und eine allfällige Betreuung, dann dürfen die Leistungen nach [Artikel 7a Absatz 3 KLV](#) aus der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung an den Heimaufenthalt bei den Einnahmen nicht angerechnet werden.⁵⁵

Bestandteile des Erwerbseinkommens

- 3421.03 1/21 Das Einkommen, das eine invalide Person in einer öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) erzielt, wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden.
- 3421.04 1/21 Bei einer vollen oder teilweisen Haushaltsführung für eigene Kinder oder den Konkubinatspartner wird das tatsächlich erzielte Einkommen oder ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3424.02 ff. (teilinvalide Personen), Rz 3425.02 ff. (verwitwete Personen) oder Rz 3521.02 ff. (nicht invalide Ehegatten) angerechnet.

Anrechnung des Erwerbseinkommens

- 3421.05 1/21 Massgebend für die EL-Berechnung ist das Nettoerwerbseinkommen. Dieses wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten (vgl. Rz 3423.03–3423.04) und die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV und BV) abgezogen werden.⁵⁶ Ebenfalls abziehbar sind die Betreuungskosten für Kinder ab 11 Jahren nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer. (Für Betreuungskosten von Kindern unter 11 Jahren vgl. Kap. 3.2.9).
- 3421.06 1/21 Die Abzüge nach Rz 3421.05 sind nur bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens zulässig, das sie betreffen.

⁵⁵ [Art. 11 Abs. 3 Bst. g ELG](#)

⁵⁶ [Art. 11a ELV](#)

Sind die Abzüge höher, dürfen sie nicht vom Erwerbseinkommen anderer in die EL-Berechnung eingeschlossener Personen in Abzug gebracht werden.

- 3421.07 1/21 Das Erwerbseinkommen von EL-berechtigten Personen und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nach den Bestimmungen von Rz 3421.09–11 nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet.⁵⁷
Davon ausgenommen ist das Erwerbseinkommen von Bezügerinnen und Bezügerern eines IV-Taggelds und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen, welches voll anzurechnen ist.⁵⁸
- 3421.08 1/21 Bezieht bei einem Ehepaar einer der Ehegatten eine Rente der AHV oder IV und der andere ein Taggeld der IV, so ist das Erwerbseinkommen des rentenberechtigten Ehegatten und allfälliger Kinder privilegiert und das Erwerbseinkommen des taggeldberechtigten Ehegatten voll anzurechnen.
- 3421.09 1/21 Bei der privilegierten Anrechnung sind vom Nettoerwerbseinkommen 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen.⁵⁹ Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde.⁶⁰
- 3421.10 1/21 Hat bei einem Ehepaar nur einer der Ehegatten einen EL-Anspruch, so sind vom Erwerbseinkommen dieses Ehegatten 1 500 Franken in Abzug zu bringen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Das Erwerbseinkommen des

⁵⁷ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁵⁸ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁵⁹ ZAK 1985 S. 415 = [BGE 111 V 124](#)

⁶⁰ ZAK 1972 S. 62

Ehegatten ohne EL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.⁶¹

- 3421.11 1/21 Erwerbseinkommen von Waisen und an der Rente beteiligten Kindern, die im selben Haushalt leben, sind ohne Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln anzurechnen. Bei Kindern und Waisen, die ein Taggeld der IV beziehen, ist das Erwerbseinkommen voll anzurechnen.
- 3421.12 1/21 Für Waisen und Kinder, deren EL gesondert berechnet werden, vgl. Rz 3143.11.
- 3421.13 1/21 Eine Übersicht zur Anrechnung des Erwerbseinkommens der einzelnen Familienmitglieder befindet sich in Anhang 6.
- 3424.02 1/21 Teilinvaliden Personen unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen jedoch ein Mindestbetrag, der nach dem Invaliditätsgrad abgestuft ist, nach folgender Tabelle anzurechnen.⁶²

Invaliditätsgrad in Prozent	Nettoerwerbseinkommen
40 bis < 50	Der um einen Drittel erhöhte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
50 bis < 60	Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
60 bis < 70	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Von diesem Nettoerwerbseinkommen werden der Freibetrag nach Rz 3421.09 und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahre nach Absatz 2 von

⁶¹ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁶² [Art. 14a Abs. 2 ELV](#)

Rz 3421.05 abgezogen, und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

- 3424.07
1/21
- Insbesondere darf der EL-beziehenden Person kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Die versicherte Person findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist, wenn sie die Anzahl der vom RAV vorgegebenen Bewerbungen nachweist und die Bewerbungen qualitativ ausreichend sind;
 - Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;⁶³
 - Der Ehegatte der versicherten Person müsste ohne deren Beistand und Pflege in einem Heim platziert werden;⁶⁴
 - Die versicherte Person hat das 60. Altersjahr vollendet.

- 3425.02
1/21
- Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist ebenfalls als Nettoerwerbseinkommen mindestens ein bestimmter Betrag anzurechnen, der nach dem Alter wie folgt abgestuft wird:⁶⁵

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	Doppelter Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
41 bis 50 Jahre	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
51 bis 60 Jahre	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

⁶³ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

⁶⁴ Urteil des EVG P 49/98 vom 13. September 1999

⁶⁵ [Art. 14b ELV](#)

Von diesem Nettoerwerbseinkommen wird der Freibetrag nach Rz 3421.09 abgezogen, und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

- 3441.01
1/21 Zu den Einnahmen wird ein Teil des Reinvermögens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, hinzugerechnet (Vermögensverzehr).⁶⁶ Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben, wird ein gemeinsamer Vermögensverzehr berechnet. Bei Ehepaaren, bei denen mindestens einer der Ehegatten in einem Heim oder Spital lebt, wird der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert berechnet.
- 3441.02
1/21 Der Vermögensverzehr beträgt einen Fünfzehntel, bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen, einen Zehntel. Bei Personen, die das ordentliche Rentenalter nach [Artikel 21 AHVG](#) überschritten haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente oder gar keine Rente beziehen.
- 3441.03
1/21 Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben und der eine Ehegatte eine Altersrente und der andere eine Grundleistung der IV oder eine Waisenrente bezieht, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünfzehntel.
- 3441.04
1/21 Befinden sich EL-Beziehende in einem Heim oder Spital, so können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen.^{67, 68} Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr für diesen Ehegatten weiterhin einen Zehntel bzw. einen Fünfzehntel.⁶⁹

⁶⁶ [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

⁶⁷ [Art. 11 Abs. 2 ELG](#)

⁶⁸ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 360 vom 15. Mai 2015](#)

⁶⁹ [Art. 4 Abs. 3 ELV](#)

Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.

- 3441.05 1/21 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Kapitel 3.5.3.
- 3442.01 1/21 Es gelten folgende Freibeträge:⁷⁰
- 30 000 Franken bei Alleinstehenden;
 - 50 000 Franken bei Ehepaaren;
 - 15 000 Franken bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.
- 3443.05 1/21 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden abzuziehen.⁷¹ Hypothekarschulden können höchstens bis zum Wert der Liegenschaft abgezogen werden, auf der sie lasten.⁷²
- 3443.06 1/21 Wird die Liegenschaft von der Bezügerin, dem Bezüger oder einer anderen in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person bewohnt, und steht sie im Eigentum einer dieser Personen, so wird vom Liegenschaftswert zuerst der Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum abgezogen. Die auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden können anschliessend nur noch soweit abgezogen werden, als sie den verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen. Das Ergebnis dieser Liegenschaftsrechnung (Positivsaldo oder Null) wird zum übrigen Vermögen hinzugerechnet (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3).
- 3443.07 1/21 Nicht anzurechnen sind:
- der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
 - Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat

⁷⁰ [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

⁷¹ [Art. 17 Abs. 1 ELV](#)

⁷² [Art. 17 Abs. 2 ELV](#)

- (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
- Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3444.06);
 - der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung⁷³ oder eines Wohnrechts;
 - im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
 - Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;
 - Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot);
 - der Solidaritätsbeitrag nach Artikel 4 Absatz 1 AFZFG⁷⁴.

3443.08 Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 gestorben ist.
1/21 Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Wahlrecht nach Artikel 462 Absatz 1 ZGB (in der bis Ende 1987 gültigen Fassung) keinen Gebrauch, so werden – nebst den Ansprüchen am Güterrecht – ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel desselben zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet. Dieser Grundsatz ist analog auch auf die Erträge, Schuldzinsen und Unterhaltskosten des Nachlasses anzuwenden.⁷⁵

⁷³ [BGE 122 V 394](#)

⁷⁴ [Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG](#)

⁷⁵ [ZAK 1979 S. 509 = BGE 105 V 68](#)

3.4.8 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.5

- 3492.03
1/21 Der Grundbedarf entspricht in der Regel dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)). Für die Berechnung des Grundbedarfes kann die EL-Stelle beim Ehegatten ohne EL auf die Durchschnittsprämie nach Kapitel 3.2.4 abstellen. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen.
- 3492.04
1/21 Das Einkommen ist ohne Einbezug der EL zu ermitteln. Erwerbseinkommen sind für die Berechnung der Unterhaltsleistung vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei sind die Rollenaufteilung in der Ehe, die Erwerbsmöglichkeiten der Ehegatten und die Dauer der Leistungspflicht zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).
- 3492.05
1/21 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4) und die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.1, nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.2 für den EL-Bezug erfüllt, darf die Höhe des Unterhaltsbeitrages höchstens dem Einnahmenüberschuss entsprechen, der sich aus der EL-Berechnung für die unterhaltspflichtige Person und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unter-

haltungspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).

3493.05
1/21 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4) und die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.1, nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.2 für den EL-Bezug erfüllt, findet Rz 3492.05 Anwendung.

3495.05
1/21 Für die Festsetzung des Barunterhaltes für Kinder, deren Eltern sich die Obhut nicht teilen, ist bei einem Kind von 17%, bei zwei von 27% und bei drei Kindern von 35% des Nettoeinkommens abzüglich der Familienzulagen auszugehen. Davon sind die Kinderrenten der AHV, der IV und der beruflichen Vorsorge sowie allfällige Erwerbseinkommen des Kindes in Abzug zu bringen,⁷⁶ wobei der Abzug des Erwerbseinkommens vollumfänglich – d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent– zu erfolgen hat. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09). Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

3.5 Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist

3.5.1 Grundsatz

3510.01
1/21 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.⁷⁷ Sie werden in gleicher Weise in die EL-Berechnung

⁷⁶ [Art. 285 Abs. 1 ZGB](#)

⁷⁷ [Art. 11a ELG](#)

einbezogen wie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die nicht verzichtet worden ist.

- 3510.02 Ein Verzicht ist in der Regel zu vermuten, wenn die die
1/21 EL-beziehende Person
- auf Einkünfte verzichtet hat (vgl. Kap. 3.5.2);
 - Vermögenswerte entäussert oder auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte verzichtet hat, sofern der Verzicht ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (vgl. Kap. 3.5.3.2); oder
 - einen übermässigen Vermögensverbrauch getätigt hat(vgl. Kap. 3.5.3.3).⁷⁸

3.5.2 Verzicht auf Einkünfte

3520.01 *aufgehoben, neu Rz 3620.01*
1/21

3520.02 *aufgehoben , neu Rz 3620.02*
1/21

3520.03 *aufgehoben, neu Rz 3620.03*
1/21

3520.04 *aufgehoben, neu Rz 3620.04*
1/21

3.5.2.1 Verzicht auf Erwerbseinkommen

3521.01 Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als
1/21 Einkommensverzicht.⁷⁹

⁷⁸ ZAK 1990 S. 355f.; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48

⁷⁹ [Art. 15a ELV](#)

- 3521.02
1/21 Nicht invaliden Ehegatten wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben. Dieser Betrag ist analog Rz 3421.05 ff. zu behandeln. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen.
- 3521.03
1/21 Nicht invaliden Ehegatten ist jedoch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Der nicht invalide Ehegatte oder die nicht invalide Ehegattin findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist, wenn sie die Anzahl der vom RAV vorgegebenen Bewerbungen nachweist und die Bewerbungen qualitativ ausreichend sind;
 - Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;⁸⁰
 - Die EL-beziehende Person müsste ohne den Beistand und die Pflege des nicht invaliden Ehegatten oder der nicht invaliden Ehegattin in einem Heim platziert werden.
- Die Haushaltsführung für den Ehegatten oder Kinder erlaubt es dagegen nicht, auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten.
- 3521.04
1/21 Für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens ist auf die „Schweizerische Lohnstrukturhebung“ abzustellen, dabei handelt es sich um Bruttolöhne.⁸¹ Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

⁸⁰ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

⁸¹ [BGE 134 V 53 ff.](#)

Von diesem Bruttoeinkommen werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV)⁸² und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.05 abgezogen. Von dem sich ergebenden Nettoeinkommen sind 80 Prozent anzurechnen.

- 3521.05
1/21 Verzichtet der nicht invalide Ehegatte freiwillig auf die Weiterführung seiner Erwerbstätigkeit, indem er sich vorzeitig pensionieren lässt, ist bei der Bemessung der EL des andern Ehegatten ein entsprechendes hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen.⁸³ Ist das bisher berücksichtigte Erwerbseinkommen – nach der Anrechnung zu 80 Prozent – höher als die allfällige Leistung, die dieses ersetzen sollte (bspw. die Rente), wird nur die Differenz als Einkommensverzicht angerechnet (vgl. Beispiel in Anhang 14.1).
- 3521.06
1/21 Muss die laufende EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für den nicht invaliden Ehegatten reduziert werden, ist eine angemessene Frist einzuräumen.⁸⁴ [Artikel 25 Absatz 4 ELV](#) ist nicht anwendbar. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 sinngemäss zur Anwendung.
- 3521.07
1/21 Ist das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich tiefer als ein Einkommen, das diese Person als Arbeitnehmerin zumutbarerweise erzielen könnte, ist letzteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Diese Anpassung ist der EL-beziehenden Person anzukündigen und ihr eine Frist von höchstens zwölf Monaten einzuräumen. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 zur Anwendung.

⁸² zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

⁸³ ZAK 1983 S. 168

⁸⁴ [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

3.5.2.2 Verzicht auf Familienzulagen

- 3522.01 Falls ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach
1/21 Rz 3521.02 ff. angerechnet werden muss, das einen Anspruch auf Familienzulagen begründen würde, sind die hypothetischen Familienzulagen voll als Einkommen anzurechnen.⁸⁵

3.5.2.3 Verzicht auf Unterhaltsbeiträge

- 3523.01 Geschuldete, aber nicht erbrachte Unterhaltsbeiträge
1/21 nach Kapitel 3.4.9 werden voll als Einkommen angerechnet, es sei denn, sie erweisen sich als uneinbringlich. Von einer Uneinbringlichkeit ist auszugehen, wenn sämtliche zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung der Forderung ausgeschöpft sind,⁸⁶ oder wenn eindeutig erwiesen ist, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.⁸⁷ Dies kann sich namentlich aus amtlichen Bestätigungen (Unterlagen der Steuerbehörden oder der Nachweis einer erfolglosen Betreuung) oder über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (z.B. Bezug von Fürsorgeleistungen) ergeben. Der Beweis für die Uneinbringlichkeit ist von der EL-beziehenden Person zu führen.⁸⁸

3.5.2.4 Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen

- 3524.01 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend
1/21 angelegt⁸⁹ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist

⁸⁵ [Urteil des BGer 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010](#)

⁸⁶ [Urteil des BGer P 55/06 vom 22. Oktober 2007](#); [Urteil des EVG P 12/01 vom 9. August 2001](#) m. H. auf ZAK 1991 S. 137

⁸⁷ [Urteil des EVG P 68/02 vom 11. Februar 2004](#)

⁸⁸ [BGE 121 V 204 E. 6 S. 208](#)

⁸⁹ AHI 1997 S. 253 ff.

vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.⁹⁰

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2010	0,7
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019	0,11
2020*	0,03

(Quellen: für die Jahre 2010–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2018 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2020, S. 312, T 12.3 und für das Jahr 2019 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2018 bis August 2019 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

3524.02 Bei einem Verzicht auf bewegliches oder unbewegliches
1/21 Vermögen wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet.⁹¹ Zur Bestim-

⁹⁰ AHI 1994 S. 157

⁹¹ ZAK 1988 S. 191 E. 6 (für unbewegliches Vermögen) = [BGE 113 V 190 E. 6](#)

mung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.⁹² Für die Höhe des Zinssatzes der letzten Jahre vergleiche Rz 3524.01.

3524.03
1/21 Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesondere, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltungskosten). Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.⁹³

Wird die Nutzniessung an einem Grundstück durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.⁹⁴

3524.04
1/21 Wenn eine Person von einem Wohnrecht keinen Gebrauch mehr macht oder gänzlich darauf verzichtet – insbesondere, wenn das Wohnrecht aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist dessen Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Ausübung des Wohnrechts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (vgl. Rz 3433.05). Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Wohnberechtigten im Zusammenhang mit dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise die Gebäudeunterhaltungskosten). Der Mietwert ist nach den Grundsätzen

⁹² AHI 1994 S. 157

⁹³ [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

⁹⁴ [Urteil des BGer 9C_589/2015 vom 5. April 2016](#)

der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

- 3524.05
1/21 Für Fälle, in denen der Eigentümer oder Nutzniesser einer nicht selbstbewohnten Liegenschaft ganz oder teilweise auf die Erzielung eines Miet- oder Pachtzinses verzichtet, vergleiche Rz 3433.03.

3.5.3 Verzicht auf Vermögenswerte

3.5.3.1 Grundsatz

- 3531.01
1/21 Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet worden ist, setzt sich zusammen aus dem Verzichtvermögen aufgrund der Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.5.3.2 und dem Verzichtvermögen aufgrund des übermässigen Vermögensverbrauchs nach Kapitel 3.5.3.3.⁹⁵
- 3531.02
1/21 Der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist für die EL-Berechnung jährlich um 10 000 Franken zu vermindern.⁹⁶ Der ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach einem Jahr vermindert. Die Verminderung ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 1990 möglich (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.03
1/21 Die Verminderung um 10 000 Franken ist nur einmal pro Jahr möglich. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so werden diese nicht gesondert vermindert (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.04
1/21 Die EL-Stelle prüft bei Neuansmeldungen, ob auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Bei der Überprüfung ei-

⁹⁵ [Art. 17b ELV](#)

⁹⁶ [Art. 17e Abs. 1 ELV](#) (vormals Art. 17a, in Kraft seit 1. Januar 1990)

ner laufenden EL braucht die Frage, ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw. der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger als 10 000 Franken abgenommen hat.

3.5.3.2 Verzicht bei Veräusserung

- 3532.01 Ein Verzicht bei Veräusserung liegt vor, wenn
1/21 – eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein; und
– die Gegenleistung weniger als 90 Prozent der Leistung beträgt.⁹⁷
- 3532.02 Die Höhe des Verzichts bei Veräusserung entspricht der
1/21 Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung.⁹⁸
- 3532.03 Unter einer rechtlichen Verpflichtung ist eine gesetzlich o-
1/21 der gerichtlich auferlegte Rechtspflicht zu verstehen⁹⁹. Es kann sich dabei beispielsweise um die Bezahlung einer Geldstrafe, einer Kapitalabfindung bei Scheidung oder einer direkten Steuer handeln.
- 3532.04 Für die Bewertung des entäusserten Vermögens und ei-
1/21 ner allfälligen Gegenleistung ist der Zeitpunkt des Verzichts massgebend.

Veräusserung einer Liegenschaft

- 3532.05 Bei der Veräusserung einer Liegenschaft ist zur Prüfung,
1/21 ob ein Verzicht vorliegt, der Verkehrswert (Marktwert) ausschlaggebend. Dieser gelangt nur dann nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.¹⁰⁰

⁹⁷ [Art. 17b, Bst. a, ELV](#)

⁹⁸ [Art. 17c, ELV](#)

⁹⁹ [BGE 122 V 394](#)

¹⁰⁰ [Art. 17a Abs. 5 ELV](#)

Anstelle des Verkehrswerts können die Kantone auch auf den Repartitionswert abstellen.¹⁰¹

- 3532.06
1/21 Ist eine veräusserte Liegenschaft mit einer Hypothek belastet, die ganz oder teilweise vom neuen Eigentümer übernommen wird, so stellt die Summe der übernommenen Schulden einen Teil der Gegenleistung dar.
- 3532.07
1/21 Erfolgt die Abtretung der Liegenschaft gegen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so stellt der kapitalisierte Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung einen Teil der Gegenleistung dar. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom EL-Bezüger im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht tatsächlich übernommen werden. Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden kann, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.¹⁰²
- 3532.08
1/21 Die Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen – insbesondere von Nutzniessungen und Wohnrechten – hat nach der [„Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten“](#)¹⁰³, herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung, zu erfolgen. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 14.3 enthalten.

Unbelegter Vermögensrückgang

- 3532.09
1/21 Wenn ein bedeutender Vermögensrückgang vorliegt und die EL-beziehende Person nicht nachweisen kann, wofür sie das Geld verwendet hat, ist grundsätzlich von einem Vermögensverzicht auszugehen.
- 3532.10
1/21 Verfügten die EL-beziehende Person und ihre Angehörigen in den Jahren, in denen der Vermögensrückgang

¹⁰¹ [Art. 17a Abs. 6 ELV](#)

¹⁰² [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

¹⁰³ [BGE 122 V 394 E. 4b S. 399](#)

stattgefunden hat, über ein genügendes Einkommen, entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs.

Verfügten sie dagegen über ein ungenügendes Einkommen, entspricht der Vermögensverzicht lediglich der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.

- 3532.11 1/21 Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als ein anwendbarer Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und als ungenügend, wenn es darunter liegt. Bei der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages und des Einkommens sind die EL-beziehende Person, ihr Ehegatte und diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.
- 3532.12 1/21 Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person nach Anhang 5.1 mit dem entsprechenden Faktor nach Anhang 8 multipliziert wird.
- 3532.13 1/21 Der Pauschalbetrag erhöht sich um geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Wurde im Scheidungsurteil ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder festgelegt, bleiben die Kinder bei der Wahl des Faktors nach Anhang 8 unberücksichtigt.
- 3532.14 1/21 Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen einschliesslich der Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 ELG. Davon ausgenommen ist der Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Das Netto-Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen.
- 3532.15 1/21 Die Höhe des Vermögensteils, der bei einem ungenügenden Einkommen für den Lebensunterhalt aufgewendet

werden musste, entspricht der Differenz zwischen dem anwendbaren Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt einschliesslich Unterhaltsbeiträge und dem tatsächlichen Einkommen (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 14.4).

3.5.3.3 Übermässiger Vermögensverbrauch

Grundsatz

- 3533.01 Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nur auf Vermögensreduktionen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2021 stattgefunden haben.¹⁰⁴
1/21
- 3533.02 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn:
1/21 – eine Person während des zu betrachtenden Zeitraums übermässig viel Vermögen verbraucht hat, und
– für den übermässigen Vermögensverbrauch keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.
- 3533.03 Die Höhe des Vermögensverzichts entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch (vgl. Rz 3533.27 ff.).
1/21

Zu betrachtender Zeitraum

- 3533.04 Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hinterlassenenrente der AHV oder einer IV-Rente beginnt der zu betrachtende Zeitraum am 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn des Rentenanspruchs folgt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021.
1/21
- 3533.05 Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Altersrente der AHV beginnt der zu betrachtende Zeitraum 10 Jahre vor dem Rentenanspruch.¹⁰⁵ Massgebend ist der 1. Januar des Jahres, das auf den Monat folgt, der 10 Jahre vor dem Rentenanspruch liegt (vgl. Beispiele in Anhang
1/21

¹⁰⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform) Abs. 3

¹⁰⁵ [Art. 11a, Abs. 4, ELG](#)

14.4). Der zu betrachtende Zeitraum beginnt jedoch frühestens am 1. Januar 2021.¹⁰⁶

- 3533.06 1/21 Bei Ehepaaren ist für den Beginn des zu betrachtenden Zeitraums auf den erstrentenberechtigten Ehegatten abzustellen (vgl. Beispiele in Anhang 14.4).
- 3533.07 1/21 Der zu betrachtende Zeitraum endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches die EL-Berechnung erfolgt.

Übermässiger Vermögensverbrauch

- 3533.08 1/21 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person während des zu betrachtenden Zeitraums mehr als 10 Prozent ihres Vermögens pro Jahr verbraucht hat. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr.¹⁰⁷
- 3533.09 1/21 Um die Höhe des zulässigen Vermögensverbrauchs für den zu betrachtenden Zeitraum zu ermitteln, wird der zulässige Verbrauch für jedes Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat berechnet. Die einzelnen Jahresbeträge werden anschliessend addiert (vgl. Beispiele in Anhang 14.4).
- 3533.10 1/21 Fand im zu betrachtenden Zeitraum ein Verzicht aufgrund einer Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.5.3.2 statt, so ist das ermittelte und gemäss Rz 3531.02 jährlich um 10 000 Franken verminderte Verzichtvermögen für die Ermittlung des zulässigen Verbrauchs zum tatsächlichen Vermögen hinzuzuzählen.
- 3533.11 1/21 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums tiefer als der zulässige Verbrauch, liegt kein Vermögensverzicht vor. Liegt er jedoch

¹⁰⁶ Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 ELG

¹⁰⁷ [Art. 11a Abs. 3, ELG](#)

darüber, so ist zu prüfen, ob für den übermässigen Vermögensverbrauch ein Rechtfertigungsgrund nach den Rz 3533.12–3533.26 vorliegt.

Rechtfertigungsgründe – Grundsatz

- 3533.12 Als Rechtfertigungsgründe gelten abschliessend:
1/21
- die Bestreitung des Lebensunterhaltes (vgl. Rz 3533.13–3533.19);
 - Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund (vgl. Rz 3533.20–3533.24) ;
 - unfreiwillige Vermögensverluste (vgl. Rz 3533.25) ;
 - der Verbrauch von Genugtuungssummen (vgl. Rz 3533.26).¹⁰⁸

– Bestreitung des Lebensunterhaltes

- 3533.13 Bei Personen mit ungenügendem Einkommen wird davon
1/21 ausgegangen, dass sie einen Teil des Vermögens für den Lebensunterhalt verbrauchen mussten. Diese Ausgaben müssen von der EL-beziehenden Person nicht belegt werden. Stattdessen hat die EL-Stelle von sich aus einen Betrag zu berücksichtigen.
- 3533.14 Dieser Betrag entspricht:
1/21
- für die Zeit vor dem EL-Bezug der Differenz zwischen einem von der Anzahl Personen abhängigen Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und den tatsächlichen Einnahmen der EL-beziehenden Person und ihrer Angehörigen (vgl. Beispiele in Anhang 14.4);
 - während der Dauer des EL-Bezugs dem Vermögensverzehr nach Kapitel 3.4.4.1.
- 3533.15 Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermit-
1/21 telt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

¹⁰⁸ [Art. 17d Abs. 3 ELV](#)

einer alleinstehenden Person nach Anhang 5.1 mit dem entsprechenden Faktor nach Anhang 8 multipliziert wird.

- 3533.16 1/21 Bei der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages und des Einkommens sind die EL-beziehende Person, ihr Ehegatte und diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.
- 3533.17 1/21 Der Pauschalbetrag erhöht sich um geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Wurde im Scheidungsurteil ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder festgelegt, bleiben die Kinder bei der Wahl des Faktors nach Anhang 8 unberücksichtigt.
- 3533.18 1/21 Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen einschliesslich der Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 ELG. Davon ausgenommen ist der Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Das Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen.
- 3533.19 1/21 Die Beträge nach Rz 3533.14 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die EL-beziehende Person und ihre Angehörigen nachweislich mehr Geld für den Lebensunterhalt aufgewendet haben.

– Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund

- 3533.20 1/21 Vermögensreduktionen, die auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen sind, gelten ebenfalls als gerechtfertigt:¹⁰⁹
- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften;
 - Kosten für zahnärztliche Behandlungen;

¹⁰⁹ art. 17d, al. 3, LPC

- Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden;
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens;
- Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Diese Auslagen müssen durch die EL-beziehende Person belegt werden.

3533.21 Die Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften stellen nur dann einen wichtigen Grund dar, wenn die EL-beziehende Person das Eigentum oder die Nutzniessung an der Liegenschaft hat und verpflichtet ist, für den Gebäudeunterhalt aufzukommen. Es muss sich dabei um Auslagen zur Instandhaltung der Liegenschaft handeln. Auslagen, die im Hinblick auf eine Wertvermehrung getätigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

3533.22 Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen sowie die
1/21 Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, umfassen:

- alle Auslagen für ärztlich verschriebene Medikamente und für in der Schweiz oder im Ausland durchgeführte Behandlungen;
- alle Auslagen für Heim- und Spitalaufenthalte.

Diese Auslagen müssen die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nicht erfüllen.

3533.23 Die anerkannten Gewinnungskosten richten sich nach
1/21 den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer.

3533.24 Die Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
1/21 beinhalten die Kosten für die berufliche Erst- oder Zweitausbildung und die berufliche Weiterbildung. Massgebend sind die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. Eine allfällige Begrenzung der Kosten nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer ist ausser Acht zu lassen.

– Unfreiwillige Vermögensverluste

3533.25
1/21 Als unfreiwillige Vermögensverluste gelten nur Vermögensverluste, die nicht auf absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der EL-beziehenden Person zurückzuführen sind, wie etwa unvorhersehbare Verluste an der Börse oder Kreditausfälle. Die Verluste müssen durch die EL-beziehende Person belegt werden.

– Genugtuungssummen

3533.26
1/21 Unter den Genugtuungssummen sind sowohl zivilrechtliche wie auch öffentlichrechtliche Genugtuungen zu verstehen, die eine Person als Opfer einer Straftat, einer Persönlichkeitsverletzung oder einer fürsorglichen Zwangsmassnahme bzw. Fremdplatzierung vor oder während dem EL-Bezug erhalten hat. Darunter fallen:

- Genugtuungen nach [Artikel 47](#) oder [49 OR](#);
- Genugtuungen nach [Artikel 22 OHG](#);
- der Solidaritätsbeitrag nach [Artikel 4 Absatz 1 AFZFG](#).

Ermittlung des Verzichtsvermögens

3533.27
1/21 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums höher als der zulässige Verbrauch nach Rz 3533.08, so sind vom übermässigen Vermögensverbrauch – d. h. von der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch – zuerst die Auslagen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach den Rz 3533.14 sowie allfällige Genugtuungssummen nach Rz 3533.26 in Abzug zu bringen.

3533.28
1/21 Falls danach noch ein Restbetrag verbleibt, sind davon die Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund nach Rz 3533.20 sowie die unfreiwilligen Vermögensverluste nach Rz 3533.25 abzuziehen.

3533.29
1/21 Verbleibt danach noch ein Restbetrag, liegt ein Vermögensverzicht vor. Dieser ist ab dem 1. Januar des Jahres anzurechnen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem

der übermässige Verbrauch erfolgt ist (vgl. Beispiel a in Anhang 14.4).

3.5.4 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.6.4

3.6 EL-Berechnung in Sonderfällen

3.6.1 EL-Berechnung bei Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt wurde

3610.01
1/21 Wurde die AHV- oder IV-Rente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so ist die EL nicht zu kürzen. Für die Berechnung der jährlichen EL ist die tatsächlich ausgerichtete, d.h. die gekürzte, Rente anzurechnen.¹¹⁰

3610.02
1/21 *aufgehoben, neu Rz 3710.02*

3.6.2 EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug

3620.01
1/21 Die EL für Angehörige einer Person, deren Grundleistung für die Dauer des Straf- und Massnahmenvollzugs sistiert wurde, ist aufgrund der ursprünglichen Berechnungsgrundlagen ohne die Ausgaben und aufgrund der tatsächlichen Einnahmen der inhaftierten Person zu berechnen. Insbesondere ist die sistierte Grundleistung nicht als Einnahme anzurechnen.

3620.02
1/21 Anstelle des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Ehepaaren ist für den Ehegatten oder die Ehegattin der inhaftierten Person der Betrag für Alleinstehende einzusetzen. Für Kinder gelten die normalen Ansätze.

¹¹⁰ Botschaft über die 3. ELG Revision (BBl 1997 I 1204)

- 3620.03
1/21 Das Mietzinsmaximum für den zu Hause lebenden Ehegatten und die Kinder bestimmt sich nach Kapitel 3.2.3.2 und 3.2.3.4 sowie Anhang 5.2, wobei die inhaftierte Person während der ersten 12 Monate des Straf- oder Massnahmenvollzuges für die Bestimmung der Haushaltgrösse nach Rz 3232.07 mitgezählt wird. Danach beurteilt sich das Mietzinsmaximum nach der effektiven Haushaltgrösse. Der Ehegatte oder die Ehegattin ist im Zeitpunkt der Neuberechnung seines EL-Anteils nach Rz 3520.01 ff. auf die Reduktion des Mietzinsmaximums hinzuweisen.
- 3620.04
1/21 Für Fälle, in denen die Grundleistung für die Dauer des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht sistiert wurde, vergleiche Rz 2620.02.

3.6.3 EL-Berechnung bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

3.6.3.1 Grundsatz

- 3631.01
1/21 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft haben üblicherweise keinen EL-Anspruch (vgl. Rz 2630.04). Bei pflegebedürftigen Mitgliedern, denen eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann jedoch eine vereinfachte Heimberechnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden. (Für die Wohnsitzfrage vgl. Kap. 1.4.1.)

3.6.3.2 Anerkannte Ausgaben von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

- 3632.01
1/21 Auf der Ausgabenseite kann einzig die Tagestaxe berücksichtigt werden. Weitere Ausgaben können nicht beachtet werden, weil dafür weiterhin die Ordensgemeinschaft aufzukommen hat.
- 3632.02
1/21 Halten sich pflegebedürftige Mitglieder in einem Heim auf, das nicht der Gemeinschaft gehört oder nicht in einem

engen Verhältnis zu ihr steht, ist für die EL-Berechnung die Tagestaxe unter Beachtung einer allfälligen kantonalen Begrenzung (Rz 3320.02) massgebend.

- 3632.03
1/21 Werden die Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag für die EL-Berechnung massgebend.

3.6.3.3 Anrechenbare Einnahmen von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

- 3633.01
1/21 Als Einnahmen werden alle Einkünfte des pflegebedürftigen Mitglieds berücksichtigt.

- 3633.02
1/21 Für die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gilt Rz 3457.01. Wird das Mitglied innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall als Einnahme anzurechnen.

- 3633.03
1/21 Als Leistung aus verpfändungsähnlicher Vereinbarung oder Naturaleinkommen ist der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende in die Berechnung einzusetzen.

3.6.4 EL-Berechnung bei zeitweisem Heimaufenthalt

- 3640.01
1/21 Hält sich eine im Heim lebende Person (z.B. bei Werkstätten) nicht alle Tage im Heim auf, und werden diese Tage vom Heim nicht in Rechnung gestellt, so kann pro nicht im Heim verbrachten Tag 1/20 des monatlichen Mindestbetrages der Altersrente nach [Artikel 34 Absatz 5 AHVG](#) zu den Ausgaben hinzugefügt werden. Dieser Betrag berücksichtigt u.a. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, so dass kein Mietzins als Ausgabe angerechnet werden kann.

3640.02
1/21 Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Wohnheim für 365 Tage Rechnung stellt und der versicherten Person einen Pauschalbetrag für die Tage, die nicht im Heim verbracht werden, vergütet.

3.6.4.1 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.1

3.6.4.2 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.2

3.6.4.3 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.3

3.6.4.4 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.4

3.6.4.5 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.5

3.6.4.6 Kapitel aufgehoben, neu Kapitel 3.7.4.6

3.7 Höhe der jährlichen EL

3.7.1 Grundsatz

3710.01
1/21 Die Höhe der jährlichen EL entspricht jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben aller in die EL-Berechnung eingeschlossener Personen die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

3710.02
1/21 Für die Plafonierung der jährlichen EL von Personen mit einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

3.7.2 Mindesthöhe

3720.01
1/21 EL-Beziehende erhalten einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag), der mindestens dem höheren der folgenden Beträge entspricht:

- der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für die jeweilige Prämienregion und die jeweilige Altersgruppe für Personen festgelegt hat, die weder EL noch Sozialhilfe beziehen;
- 60 Prozent der Durchschnittsprämie (für die Beträge vgl. Anhang 5.6).¹¹¹

- 3720.02 1/21 Massgebend für die Festlegung der EL-Mindesthöhe ist der Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person.
- 3720.03 1/21 Sind mehrere Personen in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossen, ist für jede Person einzeln zu bestimmen, welcher der beiden Beträge zur Anwendung kommt.
- 3720.04 1/21 Bei Personen, bei denen sowohl der Ausgabenüberschuss nach Rz 3710.01 wie auch die tatsächliche Krankenversicherungsprämie nach Rz 3240.01 unter dem höheren dieser Beträge liegen, entspricht der Gesamtbetrag der jährlichen EL lediglich dem Betrag der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie oder dem Ausgabenüberschuss, falls dieser höher ist als die tatsächliche Krankenversicherungsprämie.

3.7.3 Rundung

- 3730.01 1/21 Die Monatsbeträge der jährlichen EL sind nach Abzug des Betrages für die Krankenversicherungsprämie auf den nächsten Franken aufzurunden.¹¹²

¹¹¹ [Art. 9 Abs. 1 ELG](#)

¹¹² [Art. 26b Abs. 1 ELV](#)

3.7.4 Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres

3.7.4.1 Grundsatz

- 3741.01
1/21 Bei jeder Veränderung der Berechnung der jährlichen EL zugrunde liegenden Personengemeinschaft und bei jeder Änderung der Rente der AHV oder IV sind die jährlichen EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3741.02
1/21 Bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens sind die jährlichen EL im Laufe des Kalenderjahres ebenfalls zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen.
- 3741.03
1/21 Eine Neuberechnung der jährlichen EL wegen tatsächlichen Vermögensverzehr ist auf Antrag möglich, aber nur einmal pro Kalenderjahr.¹¹³ Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

3.7.4.2 Erhöhung der jährlichen EL

- 3742.01
1/21 Ist die jährliche EL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird die erhöhte Leistung grundsätzlich vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in welchem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber vom Monat an, in welchem diese eintritt.

¹¹³ ZAK 1990 S. 401 E. 2d; [Art. 25 Abs. 3 ELV](#)

- 3742.02
1/21 Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Ausgaben (z.B. richterliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge) oder Verminderung der Einnahmen (z.B. rückwirkende Herabsetzung einer BV-Rente) sind die jährlichen EL rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Verhältnisse anzupassen und auszurichten, sofern die EL-beziehende Person die Änderung unmittelbar, nachdem sie davon Kenntnis hatte oder haben konnte, meldet.¹¹⁴
- 3742.03
1/21 Bei der Herabsetzung einer Rente der AHV oder IV mit Verfügung oder im Rahmen einer Rentenanpassung sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation zu erhöhen, sofern die EL-beziehende Person die Änderung innerhalb von sechs Monaten meldet.
- 3742.04
1/21 Bei einer Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente sind die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Veränderung folgenden Monats zu erhöhen.
- 3742.05
1/21 Bei einem Heimeintritt oder bei der Erhöhung von Heimkosten sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Entstehung oder der Erhöhung der Heimkosten anzupassen und auszurichten, sofern die Einreichungsfristen nach Kapitel 3.7.4.4 eingehalten werden.
- 3742.06
1/21 Bei Kindern, welche das 11. Altersjahr vollenden, sind die EL von Amtes wegen ab dem Monat zu erhöhen, der auf die Vollendung des 11. Altersjahres folgt.

3.7.4.3 Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL

- 3743.01
1/21 Ist die jährliche EL während des Jahres bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses nach Rz 3741.03 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des

¹¹⁴ [Urteil des EVG P 51/04 vom 22. April 2005](#)

Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleiben Rz 3741.02 und 3741.03 sowie die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach Kapitel 4.6.5.2 nicht als gegeben betrachtet werden kann.

- 3743.02
1/21 Bei Zusprechung einer höheren AHV- oder IV-Rente sind die jährlichen EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3743.03
1/21 Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente im Laufe des Jahres sind die jährlichen EL vom Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3743.04
1/21 Bei der Herabsetzung einer laufenden, monatlich auszureichenden EL wegen der Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nicht invaliden Witwen ist Rz 3424.09 zu beachten.
- 3743.05
1/21 Bei der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Artikel 14a](#) oder [14b ELV](#) ist Rz 3424.06 zu beachten. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nach Rz 3521.02 ist Rz 3521.06 und bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Rz 3521.07 zu beachten.

3.7.4.4 Einreichungsfrist für Heimkosten

- 3744.01
1/21 Die Einreichungsfrist für die Geltendmachung beträgt sechs Monate:
- bei Heimeintritt;¹¹⁵
 - bei einer laufenden EL hinsichtlich der Änderung der Heimplatzsteuer, der Pflegestufe und der Krankenversicherungsleistung.

¹¹⁵ [Art. 12 Abs. 2 ELG](#)

Für die Einreichungsfrist von Kosten für Heimaufenthalte bis zu drei Monaten, die über Krankheits- und Behindernungskosten vergütet werden, vgl. Kap. 5.2.5.

- 3744.02
1/21 Bei einer rückwirkenden Anpassung der Heimtaxe, der Pflegestufe oder der Krankenversicherungsleistung beträgt die Frist für die Geltendmachung von Heimkosten sechs Monate ab dem Zeitpunkt, in welchem die EL-beziehende Person Kenntnis von der Anpassung erlangte oder erlangen konnte.

3.7.4.5 Periodische Überprüfung

- 3745.01
1/21 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Beziehenden periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu überprüfen.
- 3745.02
1/21 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines besonderen Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege. Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Anmeldung von der versicherten Person oder ihrem gesetzmässigen Vertreter bzw. der Person, die zur Geltendmachung des Anspruches befugt ist (vgl. Kap. 1.1.2), unterschriftlich bestätigen zu lassen und zu überprüfen.
- 3745.03
1/21 Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen Überprüfung eine Reduktion der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (vgl. Rz 3741.02 und 3741.03).

3.7.4.6 Berichtigung bei Revisionen

3746.01
1/21 Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisionsstelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundesrechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet worden sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen, sobald die EL-Stelle das nächste Mal eine periodische Überprüfung (vgl. Rz 3745.03) vornimmt.

4.1.6 Bearbeitungsdauer

4160.01
1/21 Nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen.¹¹⁶

4160.02
1/21 Diese Frist gilt für Fälle, in denen die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d. h. wenn sie:

- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
- das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

4160.03
1/21 Wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, sind Vorschussleistungen im Sinne von [Artikel 19 Absatz 4 ATSG](#) auszurichten, sofern ein Anspruch nachgewiesen erscheint.¹¹⁷

4210.01
1/21 Von der jährlichen EL nach Rz 3110.01 wird der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

¹¹⁶ [Art. 21 Abs. 1 ELV](#)

¹¹⁷ [Art. 21 Abs. 2 ELV](#)

(tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie) abgezogen. Der Rest wird durch 12 geteilt und monatlich ausbezahlt.

4210.03 1/21 Der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie) ist dem Krankenversicherer auszuführen.¹¹⁸

4.2.2 Auszahlung an den Krankenversicherer

4220.01 1/21 Ist die jährliche EL kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie), so ist dem Krankenversicherer lediglich der Betrag der jährlichen EL auszuführen.¹¹⁹

4220.02 1/21 In Fällen, in denen der Ausgabenüberschuss der gemeinsamen EL-Berechnung von Ehepaaren und Personen mit Kindern höher ist als die EL-Mindesthöhe nach Rz 3720.01, aber tiefer als der Betrag für die Krankenversicherungsprämie (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie), ist der EL-Betrag wie folgt auf die in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen aufzuteilen und an den oder die Krankenversicherer auszuführen:

- In einem ersten Schritt ist jeder Person der ihr zustehende EL-Mindestbetrag nach Rz 3720.01 zuzurechnen.
- In einem zweiten Schritt ist der Restbetrag (Differenz zwischen der Summe der EL-Mindestbeträge und des Ausgabenüberschusses der gemeinsamen EL-Berechnung) im Verhältnis der Differenz zwischen dem Betrag für die Krankenversicherungsprämie und der EL-Mindesthöhe auf die jeweiligen Personen aufzuteilen (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang 16.1).

4220.03 1/21 *aufgehoben, neu Rz 4230.03*

¹¹⁸ [Art. 21a Abs. 1 ELG](#)

¹¹⁹ [Art. 21a Abs. 2 ELG](#)

4220.04 *aufgehoben, neu Rz 4260.01*
1/21

4.2.3 Auszahlung bei nicht getrennt lebenden Ehegatten

4230.01 Die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie ist demjenigen Ehegatten auszurichten, der den EL-Anspruch begründet.
1/21

4230.02 Wenn jeder Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat, dann wird die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie den beiden Ehegatten monatlich je hälftig und getrennt ausbezahlt. Die Rundungsregel in Rz 3730.01 gilt sinngemäss.
1/21

4230.03 Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt wird. Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.
1/21
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

4230.04 Für die Auszahlung bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vgl. Rz 4260.01.
1/21

4.2.4 Auszahlung bei getrennt lebenden Ehegatten

4240.01 Bei getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine Berechnung ergibt.
1/21

4240.02 *aufgehoben, neu Rz 4250.02*
1/21

4.2.5 Auszahlung des EL-Anteils für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird

- 4250.01 1/21 Der gesondert berechnete EL-Anteil für das Kind wird grundsätzlich an dieselbe Person oder Zahlstelle ausgerichtet wie die Kinderrente.
- 4250.02 1/21 Volljährige Kinder können die Auszahlung ihres gesondert berechneten EL-Anteils an sich verlangen.¹²⁰

4.2.6 Auszahlung bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben

- 4260.01 1/21 Bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine gesonderte Berechnung (vgl. Kap. 3.1.4.2) ergibt.
- 4260.02 1/21 Bei Personen, die den Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern an den Leistungserbringer abgetreten haben, wird die EL wie folgt ausbezahlt:
- Zuerst wird der Betrag für die Krankenpflegeversicherung an den Versicherer ausbezahlt.
 - Von der restlichen EL erhält die Person einen Betrag, der höchstens dem in der EL-Berechnung berücksichtigten Betrag für persönliche Auslagen nach Kap 3.3.3 entspricht.
 - Verbleibt danach noch ein Betrag, so wird dieser bis zur Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe nach Kap. 3.3.2 an den Leistungserbringer ausbezahlt.
 - Verbleibt danach immer noch ein Restbetrag, so wird er der EL-beziehenden Person ausbezahlt.

¹²⁰ Analog [Art. 71^{ter} Abs. 3 AHVV](#) (in Kraft seit dem 1. Januar 2011)

4.2.7 Auszahlung der laufenden EL an Dritte

- 4270.01 1/21 Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ELG ist [Artikel 1 ATSV](#) sinngemäss anwendbar. Die massgebenden Regelungen finden sich in Rz 10'030–10'050 [RWL](#).
- 4270.02 1/21 Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 4330.01–4330.02.

4.2.8 Bei Unzustellbarkeit der EL

- 4280.01 1/21 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.¹²¹
- 4310.01 1/21 Nachzahlungen jährlicher EL, wie sie insbesondere in Fällen von Rz 2122.01 und 2122.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente der AHV oder IV bzw. einer Hilflosenentschädigung oder Übergangsleistung der IV), 2123.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds), 3152.02 (rückwirkende Umstellung auf eine Heimberechnung), 3320.03 (rückwirkende Anpassung der Heimtaxe), 3642.02 (rückwirkende Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen), 3642.03 (Herabsetzung der Rente) oder 3642.04 (Veränderung der Personengemeinschaft) erfolgen können, sind nach Abzug des jährlichen Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich in der vollen Höhe an die EL-beziehende Person oder ihre gesetzliche Vertretung auszurichten.
- 4310.03 1/21 Bei Personen, die den Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern an den Leistungserbringer abgetreten haben, sind Nachzahlungen dieses Betrages dem Heim oder Spital auszuführen (vgl. Rz 4260.02).

¹²¹ [Art. 22 Abs. 3 ELV](#)

4340.01
1/21 Bereits ausbezahlte Prämienverbilligungen können mit der Nachzahlung des jährlichen Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die gemäss Rz 4210.03 dem Krankenversicherer ausbezahlt ist, verrechnet werden, sofern die gleiche Zeitspanne betroffen ist.¹²²

4.6 Rückerstattung unrechtmässig bezogener EL und Erlass der Rückforderung

4610.05
1/21 Der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist vom Krankenversicherer zurückzufordern.¹²³

4610.06
1/21 Der Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern, der direkt an den Leistungserbringer ausbezahlt wurde, ist von diesem zurückzufordern.

4610.07
1/21 Behörden oder Drittpersonen, welche die Leistung als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, sind nicht rückerstattungspflichtig.¹²⁴

4610.08
1/21 Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung von Amtes wegen festzustellen.¹²⁵ Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin EL bezieht. Für den Umfang des Erlasses vgl. Rz 4651.02.

4630.01
1/21 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der ein-

¹²² [Art. 22 Abs. 5 ELV](#)

¹²³ [Art. 2 Abs. 1 ATSV](#) i.V.m. [Art. 21a Abs. 1 ELG](#)

¹²⁴ ZAK 1985 S.123

¹²⁵ [Art. 3 Abs. 3 ATSV](#)

zelen Leistungszahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.¹²⁶

- 4640.01 Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten EL können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,¹²⁷ IVG,¹²⁸ UVG,¹²⁹ MVG,¹³⁰ FamZG¹³¹, AVIG¹³² und BVG¹³³ verrechnet werden.¹³⁴ Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen der Erlass der Rückforderung nach Kapitel 4.6.5 zu prüfen.¹³⁵
- 4651.01 Hat eine Person die Leistung in gutem Glauben empfangen und liegt gleichzeitig eine grosse Härte vor, ist der Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen.¹³⁶
- 4651.02 Umfasst die Rückforderung auch den jährlichen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder einen Betrag für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern, der direkt an den Leistungserbringer ausgerichtet wurde, erstreckt sich der Erlass auch auf diesen Betrag (vgl. dazu auch Rz 4653.05).
- 4651.03 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt (vgl. Kap. 4.6.5.4). Soll die Rückforderung mit fälligen Leistungen verrechnet werden, ist der Erlass von Amtes wegen zu prüfen.¹³⁷

¹²⁶ [Art. 25 Abs. 2 ATSG](#)

¹²⁷ [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

¹²⁸ [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

¹²⁹ [Art. 50 UVG](#)

¹³⁰ [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

¹³¹ [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

¹³² [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

¹³³ [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

¹³⁴ [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

¹³⁵ [Art. 20 Abs. 3 ELG](#)

¹³⁶ [Art. 4 Abs. 1 ATSV](#)

¹³⁷ [Art. 20 Abs. 3 ELG](#)

- 4651.04 1/21 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.
- 4651.05 1/21 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.
- 4653.04 1/21 Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Sozialversicherungsleistungen zu einer Rückerstattung von EL, stellt dies insoweit keine grosse Härte dar, als die für die gleiche Zeitspanne wie die Rückforderung geschuldeten Leistungen mindestens gleich hoch sind, und
- der Rückerstattungsbetrag unter den Voraussetzungen von [Artikel 20 Absatz 2 ELG](#) mit diesen Leistungen verrechnet werden kann;^{138, 139}
 - die aus der Nachzahlung stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Rückerstattung der EL erlassen wird, noch vorhanden sind;¹⁴⁰ oder
 - die EL-beziehende Person die aus der Nachzahlung stammenden Mittel trotz Erwartung einer allfälligen EL-Rückforderung anderweitig verwendet hat.¹⁴¹
- Ist die Rückforderung hingegen höher als der Nachzahlungsbetrag, kann die grosse Härte nur in Bezug auf die Differenz gegeben sein.
- 4653.05 1/21 Behörden, welchen die EL ausbezahlt wurde, können sich nicht auf die grosse Härte berufen.¹⁴² In Bezug auf den jährlichen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und den Betrag für den Aufenthalt in Heimen o-

¹³⁸ Eine Verrechnung ist möglich mit Leistungen der AHV, der IV, der Arbeitslosen-, Unfall- und Militärversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie mit Familienzulagen nach FamZG; nicht jedoch mit Leistungen der Krankenversicherung, der EO oder den Familienzulagen in der Landwirtschaft.

¹³⁹ AHI 1996 S. 251; ZAK 1976 S. 189; ZAK 1977 S. 194

¹⁴⁰ [BGE 122 V 221](#)

¹⁴¹ [Urteil des BGer 9C_139/2015 vom 9. März 2015](#)

¹⁴² [Art. 4 Abs. 3 ATSV](#)

der Spitälern, der direkt an den Leistungserbringer ausbezahlt wurde, ist für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ausschliesslich die wirtschaftliche Situation der EL-beziehenden Person massgebend.

4653.06 *aufgehoben*
1/21

4660.02 Die Rückforderung des jährlichen Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist gegenüber dem Krankenversicherer geltend zu machen. Der versicherten Person ist eine Kopie der Rückforderungsverfügung zuzustellen.

4660.03 In Fällen, in denen der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern dem Leistungserbringer ausbezahlt wurde, ist die Rückforderung dieses Betrages gegenüber dem Leistungserbringer geltend zu machen. Der versicherten Person ist eine Kopie der Rückforderungsverfügung zuzustellen.

4660.04 Werden mit der gleichen Verfügung auch rechtmässig bezogene EL (vgl. Kap. 4.7) oder aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zurückgefordert oder erlassen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.

4660.05 Eine Rückforderung ist auch dann zu verfügen, wenn sie von Amtes wegen erlassen wird (zum Erlass von Amtes wegen vgl. Rz 4610.08). Der Erlass kann in diesem Fall gleichzeitig verfügt werden.

4660.06 Ist die rückerstattungspflichtige Person gestorben, ist die Rückforderungsverfügung mindestens einem Erben oder einer Erbin zuzustellen.¹⁴³

4660.07 Es ist auch dann zu verfügen, wenn der Rückforderungsbetrag teilweise oder ratenweise mit der laufenden EL

¹⁴³ [Art. 603 Abs. 1 ZGB; Urteil des EVG P 41/00 vom 8. Oktober 2002 E. 3.1 und 3.2](#)

verrechnet werden kann. In diesen Fällen darf die Rückforderung zusammen mit der Festsetzung der laufenden EL verfügt werden.

- 4660.08
1/21 Bei einer teilweisen Verrechnung der Rückforderung sind der verrechnete sowie der direkt zurückgeforderte Teil in der Verfügung separat und nachvollziehbar auszuweisen.
- 4660.09
1/21 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so muss keine separate Rückforderungsverfügung erlassen werden. Die Verrechnung muss aber auf der Verfügung über die Nachzahlung ausdrücklich aufgeführt sein.
- 4670.01
1/21 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattende EL als uneinbringlich abzuschreiben. Von der Abschreibung ausgenommen ist der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

4.7 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

4.7.1 Grundsatz der Rückerstattungspflicht

- 4710.01
1/21 Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- 4710.02
1/21 Die Rückerstattungspflicht der Erben umfasst sowohl die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.
- 4710.03
1/21 Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

- 4710.04 Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden,
1/21 sind nicht rückerstattungspflichtig.
- 4710.05 Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst
1/21 aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

4.7.2 Höhe der Rückerstattung

- 4720.01 Grundsätzlich sind aus dem Nachlass alle EL zurückzuer-
1/21 statten, die eine Person oder ein Ehepaar zu Lebzeiten bezogen hat.
Die Höhe der Rückerstattung ist jedoch beschränkt durch
– die Verwirkungsfrist nach Rz 4730.01 einerseits;
– die Höhe des Nachlasses abzüglich eines Freibetrages von 40 000 Franken andererseits.
Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 16.4 enthalten.
- 4720.02 Kann aufgrund der Höhe des Nachlasses nur ein Teil der
1/21 EL zurückgefordert werden, so sind als erstes die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zurückzufordern. Sie werden vom Todesmonat an rückwärts und nur für ganze Monate zurückgefordert.
- 4720.03 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der
1/21 Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z. B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt.
- 4720.04 Hängige Rückforderungen unrechtmässig bezogener EL
1/21 und anderer Sozialversicherungsleistungen sind als Passiven im Nachlass zu berücksichtigen.
- 4720.05 Ausstehende Nachzahlungen von EL und anderen Sozial-
1/21 versicherungsleistungen sind als Aktiven im Nachlass zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL mit diesen Nachzahlungen verrechnet wird.

- 4720.06 1/21 Der Nachlass ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten.¹⁴⁴ Grundstücke sind zum Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen.¹⁴⁵
- 4720.07 1/21 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwendung, wenn ein Gesetz die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vorsieht.¹⁴⁶ Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe aus dem Nachlass der verstorbenen Person von einem der Erben selbst bewirtschaftet wird.¹⁴⁷
- 4720.08 1/21 Die Kantone können bei Grundstücken anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.¹⁴⁸
- 4720.09 1/21 Um die Höhe des Nachlasses zu ermitteln, können herangezogen werden:
- ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar (Erbschaftsinventar, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, ordentliches Steuerinventar etc.);
 - falls kein Inventar erstellt wurde, die unterjährige Steuererklärung oder -veranlagung.
- Für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, ist auf das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung abzustellen.

¹⁴⁴ [Art. 27a Abs. 1 ELV](#)

¹⁴⁵ [Art. 27a Abs. 2 ELV](#)

¹⁴⁶ [Art. 27a Abs. 2 ELV](#)

¹⁴⁷ z. B. [Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

¹⁴⁸ [Art. 27a Abs. 3 ELV](#)

4.7.3 Verwirkung

- 4730.01 1/21 Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.¹⁴⁹
- 4730.02 1/21 Diese Verwirkungsfrist gilt auch in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten, dessen EL erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zurückgefordert werden können.

4.7.4 Verrechnung mit fälligen Leistungen

- 4740.01 1/21 Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten EL können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,¹⁵⁰ IVG,¹⁵¹ UVG,¹⁵² MVG,¹⁵³ FamZG¹⁵⁴, AVIG¹⁵⁵ und BVG¹⁵⁶ verrechnet werden.¹⁵⁷ Zur Berücksichtigung der fälligen Leistungen im Nachlass vgl. Rz 4720.04.
- 4740.02 1/21 *aufgehoben, neu Rz 4840.02*
- 4740.03 1/21 *aufgehoben, neu Rz 4840.03*

4.7.5 Erlass der Rückforderung

- 4750.01 1/21 Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.

¹⁴⁹ [Art. 16b ELG](#)

¹⁵⁰ [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

¹⁵¹ [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

¹⁵² [Art. 50 UVG](#)

¹⁵³ [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

¹⁵⁴ [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

¹⁵⁵ [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

¹⁵⁶ [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

¹⁵⁷ [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

4750.02 *aufgehoben, neu Rz 4850.02*
1/21

4750.03 *aufgehoben, neu Rz 4850.03*
1/21

4750.04 *aufgehoben, neu Rz 4850.04*
1/21

4750.05 *aufgehoben, neu Rz 4850.05*
1/21

4750.06 *aufgehoben, neu Rz 4850.06*
1/21

4.7.6 Verfahren

4760.01 *aufgehoben, neu Rz 4860.01*
1/21

4760.02 *aufgehoben, neu Rz 4860.02*
1/21

4760.03 *aufgehoben, neu Rz 4860.03*
1/21

4760.04 *aufgehoben, neu Rz 4860.04*
1/21

4760.05 *aufgehoben, neu Rz 4860.05*
1/21

4760.06 *aufgehoben, neu Rz 4860.06*
1/21

4.7.6.1 Zuständigkeit

4761.01 Die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL wird
1/21 von der EL-Stelle desjenigen Kantons verfügt, der als
letzter für die Berechnung und Auszahlung der EL zustän-
dig war.

- 4761.02
1/21 Hat die verstorbene Person in mehreren Kantonen EL bezogen, so informiert die EL-Stelle des Kantons, der zuletzt zuständig war, die EL-Stellen der anderen Kantone über den Tod der EL-beziehenden Person.
Wenn feststeht, dass die in den anderen Kantonen bezogenen EL aufgrund der Höhe des Nachlasses nicht zurückgefordert werden können, erfolgt keine Information.
- 4761.03
1/21 Die EL-Stellen der anderen Kantone lassen der zuständigen EL-Stelle daraufhin innerhalb von dreissig Tagen eine Mitteilung mit den folgenden Angaben zukommen:
- Beträge der in den letzten zehn Jahren vor dem Tod der EL-beziehenden Person ausgerichteten jährlichen EL aufgelistet nach Monaten;
 - die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod der EL-beziehenden Person ausgerichteten Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten aufgelistet nach Auszahlungsdatum.
- Unrechtmässig ausgerichtete EL sind nicht aufzulisten.

4.7.6.2 Verfügung

- 4762.01
1/21 Die zuständige EL-Stelle verfügt daraufhin die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL. Die Verfügung hat eine Begründung, eine Frist zur Rückerstattung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
Werden EL für mehrere Kantone zurückgefordert, hat die Verfügung zudem den Hinweis an die Erben zu enthalten, dass sie von den anderen Kantonen eine separate Zahlungsaufforderung erhalten werden.
- 4762.02
1/21 Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate ab Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.¹⁵⁸
Macht die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich diese Frist auf

¹⁵⁸ [Art. 27 Abs. 1 ELV](#)

ein Jahr, höchstens jedoch auf 30 Tage nach der Eigentumsübertragung.¹⁵⁹

4762.03
1/21 Werden mit der gleichen Verfügung auch unrechtmässig bezogene EL zurückgefordert, so sind diese in der Verfügung getrennt aufzuführen. Die Frist zur Rückerstattung nach Rz 4762.02 gilt nur für die rechtmässig bezogenen EL.

4762.04
1/21 Die Rückforderungsverfügung ist mindestens einem Erben oder einer Erbin zuzustellen.¹⁶⁰

4762.05
1/21 Rz 4660.07 und 4660.08 WEL finden Anwendung.

4.7.6.3 Inkasso

4763.01
1/21 Werden EL für mehrere Kantone zurückgefordert, führt jeder Kanton sein eigenes Inkasso durch.

4763.02
1/21 Die Zahlungsaufforderungen sämtlicher an der Rückforderung beteiligter Kantone sind

- der Rückforderungsverfügung beizulegen; oder
- den Verfügungsadressaten innerhalb einer Woche seit dem Versand der Verfügung zuzustellen.

4.7.7 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen

4770.01
1/21 Sind sämtliche rückerstattungspflichtigen Erben erfolglos betrieben worden oder ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattenden EL als uneinbringlich abzuschreiben. Die Abschreibung umfasst auch den Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

¹⁵⁹ [Art. 27 Abs. 2 ELV](#)

¹⁶⁰ [Art. 603 Abs. 1 ZGB](#); [BGE 129 V 70](#)

- 4770.02 Bei späterer Zahlungsfähigkeit der Erben sind die abge-
1/21 schriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt
die Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung (vgl.
Rz 4770.03).
- 4770.03 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt
1/21 im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Ka-
lenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig
wurde.

4.8 Aufhebung und Abänderung von Verfügungen

4.8.1 Grundsatz

- 4810.01 Die EL-Stelle kann auf ihre Verfügungen zurückkommen
1/21 und diese abändern durch:
- Anpassungen an veränderte Verhältnisse
(Kap. 4.8.4);¹⁶¹
 - eine Rücknahme und Annullierung der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (vgl. Rz 4830.01) sowie einer angefochtenen Verfügung während der Rechtshängigkeit der Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;¹⁶²
 - prozessuale Revision (Kap. 4.8.5);¹⁶³
 - freiwillige Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (vgl. Rz 4860.01 ff.);¹⁶⁴
 - Wiedererwägung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides, gegen die Beschwerde erhoben wurde, bis die Vernehmlassung an die Rekursbehörde eingereicht wird (vgl. Rz 4830.02).¹⁶⁵

¹⁶¹ [Art. 17 ATSG](#)

¹⁶² ZAK 1982 S. 320 = [BGE 107 V 191](#)

¹⁶³ [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

¹⁶⁴ [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)

¹⁶⁵ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

4.8.2 Verjährung

- 4820.01 1/21 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der versicherten Person durch Wiedererwägung oder Revision sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten (vgl. Kap. 4.6.3).

4.8.3 Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung

- 4830.01 1/21 Solange eine Verfügung noch nicht rechtskräftig ist, kann sie von der EL-Stelle widerrufen und neu beurteilt werden. Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.¹⁶⁶
- 4830.02 1/21 Wurde gegen einen Einspracheentscheid Beschwerde erhoben, kann die EL-Stelle den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen bis sie gegenüber der Beschwerdeinstanz Stellung nimmt.¹⁶⁷ Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.

4.8.4 Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände

- 4840.01 1/21 Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die EL-Stelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen. Dabei ist unerheblich, ob die Verfügung bereits einmal in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde.

¹⁶⁶ [BGE 107 V 191](#)

¹⁶⁷ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

- 4840.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche
1/21 Rz 3741.03.
- 4840.03 Hat sich ein Sachverhalt nachträglich erheblich geändert,
1/21 ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) verpflichtet, die rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.

4.8.5 Prozessuale Revision

- 4850.01 Werden neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auf-
1/21 gefunden, die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt waren oder die nicht erbracht werden konnten und führen sie voraussichtlich zu einer anderen erheblichen rechtlichen Beurteilung, müssen bereits rechtskräftige Verfügungen von Amtes wegen neu geprüft und beurteilt werden.¹⁶⁸
- 4850.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche
1/21 Rz 3741.03.
- 4850.03 Sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision
1/21 erfüllt, ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) verpflichtet, die bereits rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.
- 4850.04 Liegt ein Revisionsgrund vor, ist das Verfahren von Am-
1/21 tes wegen einzuleiten und es bedarf keines Gesuches.
- 4850.05 Wird ein Revisionsverfahren eingeleitet, so ist der Ent-
1/21 scheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.

4.8.6 Wiedererwägung

- 4860.01 Die EL-Stelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfü-
1/21 gung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist,

¹⁶⁸ [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

und wenn ihre Berichtigung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt.¹⁶⁹ Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, die ungenügend abgeklärt oder gewürdigt wurden.

- 4860.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche
1/21 Rz 3741.03.
- 4860.03 Massgebend für die Beurteilung, ob eine Wiedererwägung angezeigt ist, ist der zur Zeit des Erlasses der ersten Verfügung oder des Einspracheentscheides bekannte Sachverhalt.
- 4860.04 Die EL-Stelle ist im Gegensatz zur prozessualen Revision (Kap. 4.8.5) frei im Entscheid, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen oder nicht.
- 4860.05 Wird eine Verfügung in Wiedererwägung gezogen, so ist der Entscheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.
- 4860.06 Tritt die EL-Stelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben.

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5210.01 Es können nur Kosten vergütet werden, die entstanden
1/21 sind für:
- zahnärztliche Behandlung;
 - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
 - vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital bis zu drei Monaten;
 - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;

¹⁶⁹ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

- Diät;
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel;
- die Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#).¹⁷⁰

- 5210.03 1/21 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Rz 3124.04 ausser Rechnung fallen, sind zu vergüten. Für die Höhe der berücksichtigten Kosten vgl. Rz 5310.07.
- 5210.04 1/21 Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft (vgl. Rz 3631.01) können keine Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.
- 5210.05 1/21 Krankheits- und Behinderungskosten von Bezügerinnen und Bezügerern einer Waisenrente sowie von Kindern, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, und deren Reinvermögen über den Werten nach Rz 3143.02 liegt, sind dagegen nicht zu vergüten.
- 5210.06 1/21 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurichten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.
- 5210.07 1/21 Dauert ein über Krankheits- und Behinderungskosten vergüteter Aufenthalt in einem Heim oder Spital mehr als drei Monate, wird die Berechnung der jährlichen EL rückwirkend auf den Monat des Eintritts in das Heim oder Spital auf eine Heimberechnung umgestellt. Rz 3152.01 ist sinngemäss anwendbar. Die Rückforderung der Krankheits- und Behinderungskosten kann mit der Nachzahlung der jährlichen EL verrechnet werden (vgl. Kap. 4.6.4).
- 5220.01 1/21 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der EL-beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen EL einbezogenen Versicherten grundsätzlich

¹⁷⁰ [Art. 14 Abs. 1 ELG](#)

selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen EL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt. Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 5210.03.

- 5310.07
1/21 Die Höhe der vergütbaren Krankheitskosten von Kindern, die ausser Rechnung bleiben, ist wie folgt zu berechnen:
- Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind nach Rz 3124.05 einen Ausgabenüberschuss, sind sämtliche Krankheitskosten des Kindes bis zum Höchstbetrag nach Rz 5310.01 ff. zu vergüten.
 - Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind einen Einnahmenüberschuss, ist dieser von den Krankheitskosten des Kindes abzuziehen, und es kann nur die Differenz vergütet werden.
- 7111.02
1/21 Es gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung. Der Aufbau der Betriebsrechnung richtet sich nach den in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) wiedergegebenen verbindlichen Konten.
- 7111.03
1/21 Die Buchhaltung ist nach dem Bruttoprinzip und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit zu führen.
- 7116.02
1/21 In diesem Sinne sind auch Zahlungen zur teilweisen Deckung von Rückforderungen, die sich sowohl auf zu Unrecht bzw. rechtmässig ausgerichtete EL wie auch auf rein aus kantonalen oder kommunalen Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen.
- 7118.01
1/21 Es gilt der Kontenplan gemäss [WBG](#). In Anhang 17 sind die einzelnen Konten bezeichnet. Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden.
- 7122.01
1/21 Nicht zustellbare Auszahlungen sind dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ (Konto 400.2115) gutzuschreiben. Wird die Auszahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das Betreffnis ebenfalls diesem Konto gutzuschreiben.

Grundsatz

- 7123.01
1/21 Der Betrag der Rückerstattungsforderung ist spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten (Konto 400.1105) und in der Betriebsrechnung dem entsprechenden Konto „Rückerstattungsforderungen“ (vgl. Anhang 17) gutzuschreiben.

Verrechnungen

- 7123.02
1/21 Werden Rückerstattungsforderungen mit EL oder mit Leistungen aufgrund des AHVG oder IVG verrechnet, so sind die Leistungen in der Betriebsrechnung dem betreffenden Konto mit dem vollen Betrag zu belasten. Der Rückforderungsbetrag ist über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) dem Kontokorrentkonto und ein allfälliger Restbetrag dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

Erlasse

- 7123.03
1/21 Erlassen werden können nur Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen (vgl. Rz 4651.01 und 4750.01). Die Buchungen nach Rz 7123.01 haben auch zu erfolgen, wenn die EL-Stelle von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.
- 7123.04
1/21 Sofern ein rückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen wird, ist das Betreffnis über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Erlass von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL“ zu belasten.

Abschreibungen

- 7123.05
1/21 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Abschreibung von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.
- 7123.06
1/21 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich bezahlt werden, sind über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.
- 7140.01
1/21 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäftsverkehr im Rechnungskreis 4, welcher für die EL reserviert ist (vgl. Rz 511 [WBG](#)).
- 7140.03
1/21 Es sind die Rechnungskreise und der Kontenplan gemäss der [WBG und ihrer Anhänge](#) sowie gemäss Anhang 17 zu verwenden.
- 7140.04
1/21 Leistungen, für welche kein Anspruch auf Bundesbeiträge besteht (vgl. Kap. 7.1.1.6), sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen. Dazu werden die Rechnungskreise 412, 413 und 414 (Leistungen zur AHV), 422, 423 und 424 (Leistungen zur IV) verwendet.
- 7140.06
1/21 Der Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich detailliert in den Aufwandkonten des Rechnungskreises 480 zu verbuchen. Es ist jedoch auch gestattet, den Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 910 zu erfassen und mit einer Kostenvergütung durch die EL abzugelten (vgl. Rz 512 [WBG](#)).

- 7140.08 1/21 Der Saldo der Betriebskonten kumuliert sich bis zum jährlichen Abschluss. Daher darf vor der Erstellung der Jahresrechnung keine monatliche Überweisung erfolgen.
- 7150.01 1/21 Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so sind auf diesen grundsätzlich die
- geschuldeten Leistungen;
 - ausbezahlten Leistungen;
 - nicht zustellbaren Auszahlungen;
 - endgültig nicht zustellbaren Leistungen;
 - Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht ausgerichtete Leistungen;
 - Rückerstattungsforderungen für rechtmässig ausgerichtete Leistungen;
 - Bezahlung von Rückerstattungsforderungen;
 - Erlass von Rückerstattungsforderungen unrechtmässig ausgerichteter Leistungen;
 - Abschreibung von Rückerstattungsforderungen;
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen;
 - Verzugszinsen auf EL festzuhalten.
- 7150.02 1/21 Der Saldo der Leistungen und der Zahlungen ist spätestens vor dem Erstellen jedes Monatsausweises auf die Hauptbuchhaltung zu übertragen, und zwar in die Konten, welche in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) definiert sind. Die Abstimmung mit den individuellen Konten der EL-Beziehenden hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.
- 7150.03 1/21 Der Jahresabschluss per 31. Dezember hat die Salden der Betriebskonten, wie sie in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) definiert sind, wiederzugeben. Der Saldo der Betriebsrechnung ist dem Kanton auf dem Kontokorrentkonto, auf dem die Vorschüsse verbucht sind, zu belasten. Der Saldo dieses Kontos sowie die Salden des Kontokorrentkontos „EL-Beziehende“ und des Kontos „Post“ oder „Bank“ sind in die Abschlussbilanz zu übertragen.

7.2 Datensammlung

7.2.1 Daten über die EL-beziehenden Personen

- 7210.01 1/21 Die EL-Stelle hat Daten der EL-beziehenden Personen zu erheben, welche für den notwendigen Abgleich mit der Buchhaltung und für die notwendigen Meldungen an das EL-Informationssystem bearbeitet, geführt und verwaltet werden müssen.
- 7210.02 1/21 Die Datensammlung hat insbesondere Aufschluss zu geben über:
- den Namen und die Adresse der leistungsberechtigten Person,
 - die Versichertennummer,
 - den Namen und die Adresse eines allfälligen Drittempfängers,
 - die Art der Leistung, und
 - den Betrag der EL.
- 7210.03 1/21 Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so kann dieses Register mit den Konten der EL-beziehenden Personen verbunden werden.

7.2.2 Vormerkgründe

- 7220.01 1/21 Die EL-Stelle hat
- sämtliche voraussehbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechtigte Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung, Befristung von IV-Renten) sowie
 - periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung (vgl. Rz 3745.01) erforderlich sind,
- rechtzeitig als Vormerkgründe zu registrieren.
- 7312.03 1/21 Die Abrechnung hat grundsätzlich die Salden der Betriebskonten (vgl. Anhang 17) wiederzugeben. Über die EL an Personen, welche AHV-Renten beziehen, sowie an

Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV beziehen, ist getrennt abzurechnen.¹⁷¹ Dies gilt sinngemäss für Rückerstattungsforderungen, für den Erlass der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen und für die Abschreibung von Rückerstattungsforderungen, die Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen und die Verzugszinsen auf EL.

7312.06
1/21 In der Abrechnung dürfen die jährlichen Beträge für die Krankenpflegeversicherung nicht enthalten sein.¹⁷²

7.3.2.6 Kürzung des Bundesbeitrages

7326.01
1/21 Stellt das BSV im Rahmen seiner Aufsicht fest, dass eine Durchführungsstelle bundesrechtliche Bestimmungen zu den EL auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsebene wiederholt – d. h. mindestens zwei Mal – nicht beachtet, räumt es der Durchführungsstelle eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels ein. Behebt die Durchführungsstelle den Mangel nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten für den jeweiligen Kanton ab dem Folgejahr gekürzt.

7326.02
1/21 Der Beitrag bleibt so lange gekürzt, bis die Durchführungsstelle nachweist, dass sie den Mangel behoben hat.

7326.03
1/21 Der Umfang der Kürzung bemisst sich nach dem Ausmass des Verstosses. Die Kürzung beträgt höchstens 30 Prozent.

7326.04
1/21 Das BSV legt die Kürzung in einer Verfügung fest. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG.

7340.04
1/21 Dem BSV sind die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten bis Ende Februar zu mel-

¹⁷¹ [Art. 40 Abs. 2 ELV](#)

¹⁷² [Art. 54a Abs. 1 ELV](#)

den. Es sind die Salden der Betriebskonten (vgl. Anhang 17), aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, zu melden.¹⁷³

7510.03 Die Fälle nach Rz 2230.01–2230.04 werden der ZAS im
1/21 Zusammenhang mit dem EL-Informationssystem gemeldet.

¹⁷³ [Art. 28a ELV](#)

Anhänge

1 Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen

1/21 (Kap. 2.2 und 2.4)

Es wird angenommen, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der EL-Anmeldung ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Schweizer Bürger und Angehörige eines EU/EFTA-Staates*

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV**, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5

* Personen, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind

** d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)

5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
- Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
- Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

Flüchtlinge und staatenlose Personen

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: weiter bei Ziffer 2
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV*, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

* d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)

Angehörige eines Vertragsstaates*

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 3
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: weiter bei Ziffer 3
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
3. Hat oder hätte die Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine IV-Rente abgelöst?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 9
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der IV**, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 8

* Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

** d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)

7. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
8. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 9
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
9. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

Angehörige eines Nichtvertragsstaates*

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: weiter bei Ziffer 2
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hat die Person zu dem Zeitpunkt, in dem der EL-Anspruch entstehen würde, bereits das ordentliche Rentenalter erreicht?
Falls ja: EL-Anspruch ablehnen
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

* Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat oder ein Abkommen, das jedoch keinen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

2 **Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen** 1/21 ([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#), [Art. 57 Abs. 1 Bst. f IVG](#), [Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV](#))

Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
 - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
 - keine Anspruchsberechtigung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, a^{bis}, a^{ter}, b oder c ELG](#)
 - Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rententalter
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die IVST legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

Einsprache-/Beschwerdeverfahren

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

Revision

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

3 **Unterbruch der Karenzfrist und des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland**

1/21

3.1 **Unterbruch der Karenzfrist bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund** (Kap. 2.3.3 und 2.4.4)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 20. Juni	96 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	<u>25 Tage</u>	
	75 Tage	
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	25 Tage	
15. Juli – 10. August	<u>25 Tage</u>	
	100 Tage	
15. November – 31. Januar	76 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. November – 28. Februar	104 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. November – 15. Dezember	29 Tage	
1. Januar – 15. März	72 Tage	
	<i>kein Total</i>	Karenzfrist wird nicht unterbrochen

3.2 Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund (Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL
15. März – 20. Juni	96 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli
15. März – 10. September	178 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juni – September – Wiederausrichtung ab Oktober
15. Januar – 20. März	63 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juni – Juli
10. Mai – 15. Juli	<u>65 Tage</u> 128 Tage	– Wiederausrichtung ab August

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Juni 10. Oktober – 25. November	96 Tage <u>45 Tage</u> 141 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli – Einstellung der laufenden EL für Oktober – November (vgl. Rz 2330.04) – Wiederausrichtung ab Dezember
15. Januar – 20. März 15. Dezember – 25. Januar 10. September – 15. November	63 Tage 40 Tage 65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da im 1. Jahr nur 79 Tage und im 2. Jahr 89 Tage im Ausland und nie länger als 90 Tage am Stück im Ausland
15. Januar – 20. März 15. Dezember – 25. Februar 10. September – 15. November	63 Tage 71 Tage 65 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Oktober – November des 2. Jahres, da im 2. Jahr 90 Tage überschritten
15. Januar – 20. Februar 15. November – 25. Februar 10. Oktober – 10. November	35 Tage 101 Tage 30 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar des 2. Jahres, da mehr als 90 Tage am Stück im Ausland – Wiederausrichtung ab März – Keine weitere Einstellung, da im 2. Jahr weniger als 90 Tage im Ausland

3.3 Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund (Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 15. Dezember	333 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. März – 15. Februar	336 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
10. April – 10. September 15. November – 15. Februar	152 Tage <u>91 Tage</u> 243 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. Januar – 15. März (2. Jahr)	423 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar – Wiederausrichtung ab März
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. Oktober</i>	333 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da nur 60 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. August</i>	333 Tage	<ul style="list-style-type: none">– Einstellung der laufenden EL für November – Dezember, da im November der 90. Tag ohne wichtigen Grund im Ausland verbracht wurde– Wiederausrichtung ab Januar des Folgejahres (und nicht bereits ab Dezember, da der wichtige Grund zum Zeitpunkt der Rückkehr bereits weggefallen war)

4 Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger 1/21 Karenzfrist (Rz 2450.01)

Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz hat, erhält eine ordentliche Teilrente der IV von Fr. 500.– pro Monat. Er bezahlt eine Miete von 14 000 Franken pro Jahr und benötigt eine Diät, die Mehrkosten verursacht.

Berechnung der EL

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 14 340.– (12 x 1 195) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 6 000.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 340.–* ausgerichtet werden.

	2021	
Ausgaben		
Lebensbedarf	19 610	
Krankenversicherungsprämie (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie)	5 000	
Mietzins	<u>14 000</u>	
Total Ausgaben		38 610 ①
Einnahmen		
Rente	<u>6 000</u>	
Total Einnahmen		6 000 ②
Jährliche EL		
Ausgabenüberschuss (① minus ②)		32 610
EL im Jahr (plafoniert)		8 340 *
EL mit KV-Prämie (plafoniert)		13 340

Da die EL plafoniert ist, können keine Krankheitskosten mehr vergütet werden.

* unter Ausklammerung des Betrages für die Krankenpflegeversicherung

5 Bundesrechtliche Ansätze

5.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 1/21 (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2021

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	19 610
Ehepaare	29 415
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	19 610
Kinder ab 11 Jahren	
– 1. und 2. Kind je	10 260
– 3. und 4. Kind je	6 840
– 5. und weitere Kinder je	3 420
Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7 200
– 2. Kind	6 000
– 3. Kind	5 000
– 4. Kind	4 165
– 5. und weitere Kinder je	3 470

5.2 Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)

1/21

([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

Stand 1.1.2021

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

* Die Zugehörigkeit jeder einzelnen Gemeinde ist in der Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen geregelt.

5.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2021 nach Kantonen (Rz 3240.01)

1/21

Stand 2021

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	6 252	4 716	1 524
Region 2	5 640	4 224	1 356
Region 3	5 208	3 888	1 248
BE			
Region 1	6 588	4 872	1 572
Region 2	5 916	4 416	1 404
Region 3	5 544	4 080	1 296
LU			
Region 1	5 436	4 092	1 272
Region 2	5 028	3 756	1 176
Region 3	4 824	3 624	1 128
UR	4 656	3 528	1 104
SZ	4 992	3 696	1 164
OW	4 848	3 636	1 152
NW	4 716	3 540	1 140
GL	5 064	3 864	1 140
ZG	4 776	3 540	1 128
FR			
Region 1	5 916	4 524	1 392
Region 2	5 352	4 080	1 248
SO	5 736	4 296	1 344
BS	7 332	5 520	1 776

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	6 564	4 908	1 572
Region 2	6 060	4 464	1 428
SH			
Region 1	5 712	4 308	1 332
Region 2	5 328	3 972	1 224
AR	5 028	3 756	1 176
AI	4 248	3 156	1 008
SG			
Region 1	5 616	4 200	1 344
Region 2	5 196	3 900	1 212
Region 3	5 016	3 732	1 176
GR			
Region 1	5 292	4 080	1 272
Region 2	4 968	3 864	1 188
Region 3	4 680	3 696	1 128
AG	5 388	4 056	1 272
TG	5 268	3 912	1 248
TI			
Region 1	6 528	4 776	1 512
Region 2	6 144	4 488	1 440
VD			
Region 1	6 660	5 100	1 644
Region 2	6 216	4 836	1 536
VS			
Region 1	5 628	4 344	1 308
Region 2	4 968	3 876	1 140
NE	6 576	5 088	1 524
GE	7 272	5 736	1 716
JU	6 444	4 800	1 464

5.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) (für teilinvalide Personen)

1/21

Stand 1.1.2021

Invaliditätsgrad	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	26 147
50% bis unter 60%	19 610
60% bis unter 70%	13 073
ab 70%	0

5.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

1/21

Stand 1.1.2021

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	39 220
41 bis 50 Jahre	19 610
51 bis 60 Jahre	13 073
ab 60 Jahren	0

5.6 Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1
 1/21 Buchstabe b ELG für das Jahr 2021 nach Kantonen
 (Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)

Stand 2021

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	3 756	2 832	912
Region 2	3 384	2 532	816
Region 3	3 132	2 328	744
BE			
Region 1	3 948	2 928	936
Region 2	3 552	2 652	840
Region 3	3 324	2 448	780
LU			
Region 1	3 264	2 448	768
Region 2	3 012	2 256	708
Region 3	2 892	2 172	684
UR	2 796	2 112	660
SZ	3 000	2 220	696
OW	2 904	2 184	684
NW	2 832	2 124	684
GL	3 036	2 316	684
ZG	2 868	2 124	672
FR			
Region 1	3 552	2 712	840
Region 2	3 216	2 448	756
SO	3 444	2 580	804
BS	4 404	3 312	1 068

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	3 936	2 952	948
Region 2	3 636	2 676	852
SH			
Region 1	3 432	2 580	804
Region 2	3 192	2 376	732
AR	3 012	2 256	708
AI	2 556	1 896	600
SG			
Region 1	3 372	2 520	804
Region 2	3 120	2 340	732
Region 3	3 012	2 232	708
GR			
Region 1	3 168	2 448	756
Region 2	2 976	2 316	708
Region 3	2 808	2 220	672
AG	3 228	2 436	768
TG	3 156	2 340	756
TI			
Region 1	3 912	2 868	912
Region 2	3 684	2 688	864
VD			
Region 1	3 996	3 060	984
Region 2	3 732	2 904	924
VS			
Region 1	3 372	2 604	780
Region 2	2 988	2 328	684
NE	3 948	3 060	912
GE	4 356	3 444	1 032
JU	3 864	2 880	876

5.7 Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1/21

Stand 1.1.2021

Tabelle 1

	Personen zu Hause Art. 14 Abs. 3 Bst. a ELG	Personen im Heim Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG
Alleinstehende	25 000	6 000
verwitwete Personen	25 000	6 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25 000	6 000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim)	50 000	je 6 000
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELV oder Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV)	10 000	6 000
übrige Kinder, je	–	6 000
	(im Betrag des Elternteils oder Ehepaars inbegriffen)	

Die Kantone können höhere Beiträge vorsehen.

Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge nach Tabelle 1 für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten erhöht werden (vgl. [Art. 14 Abs. 4 ELG](#) und [Art. 19b ELV](#)). Eine Erhöhung ist auch möglich beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine solche der IV bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit bezogen wurde ([Art. 14 Abs. 5 ELG](#)).

Stand 1.1.2021

Tabelle 2

	Erhöhung	Höchstbetrag (Personen zu Hause)
Alleinstehende und verwitwete Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehepaare (beide zu Hause)		
beide Ehegatten je schwer	+ 130 000	180 000
beide Ehegatten je mittelschwer	+ 70 000	120 000
ein Ehegatte schwer, der andere mittelschwer	+ 100 000	150 000
nur ein Ehegatte schwer	+ 65 000	115 000
nur ein Ehegatte mittelschwer	+ 35 000	85 000
Vollwaisen	keine Erhöhung	10 000
getrennt lebendes Kind	keine Erhöhung	10 000
übrige Kinder	keine Erhöhung	–
		(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)

6 Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen

1/21 (Rz 3421.05 ff.)

Konstellation	Grundleistung		Freibetrag			Anrechnung		
	Ehegatte A	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder ³	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder ³
Ehepaar	Rente ¹ / HE	Rente ¹ / HE	1 500 ^{4,5}	1 500 ^{4,5}	0 ⁶	2/3 ⁵	2/3 ⁵	2/3 ⁶
Ehepaar	Rente ¹ / HE	nicht invalid ²	1 500 ⁷	0 ⁷	0 ⁶	2/3 ⁷	0.8 ⁷	2/3 ⁶
Ehepaar	Rente ¹ / HE	IV-Taggeld	1 500 ^{5,8}	0 ⁸	0 ^{6,8}	2/3 ^{5,8}	1 ⁸	2/3 ^{6,8}
Ehepaar	IV-Taggeld	nicht invalid ²	0 ⁹	0 ⁹	-	1 ⁹	1 ⁹	-
Ehepaar	IV-Taggeld	IV-Taggeld	0 ⁹	0 ⁹	-	1	1	-
Alleinstehend mit Kind	Rente ¹ / HE	-	1 500 ⁵	-	0	2/3 ⁵	-	2/3 ⁶
Alleinstehend ohne Kind	Rente ² / HE	-	1 000 ⁵	-	-	2/3 ⁵	-	-
Alleinstehend ohne Kind	IV-Taggeld	-	0 ⁹	-	-	1 ⁹	-	-

1 Tatsächliche Rente oder EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung nach Rz 2230.01 und 2230.02.

2 = Personen ohne eigenen EL-Anspruch

3 Gilt nur für Kinder, die beim EL-berechtigten Elternteil oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Kinder, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, vgl. Rz 3143.11.

4 Der Freibetrag von CHF 1500 ist vom Total der Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten einmalig in Abzug zu bringen.

5 Rz 3421.09

6 Rz 3421.11

7 Rz 3421.10

8 Rz 3421.08

9 Rz 3421.07

7 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002“
1/21

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2025

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
ZH	115	90	100
BE	155/125 ^{a)}	100	100
LU	115	95	100
UR	110	90	80/100 ^{b)}
SZ	125	140/80 ^{c)}	100
OW	195	125/100 ^{d)}	100
NW	140	95	100
GL	115	75	100
ZG	115	110	100
FR	155	110	100
SO	335	225	100
BS	140	105	100
BL	385	260	100
SH	140	100	100
AR	100	70	100
AI	110	110	100
SG	100	80	100
GR	140	115	100
AG	130	85	100
TG	120	70	100
TI	155	115	100
VD	110	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
VS	170	215/145 ^{e)}	100
NE	135	80	100
GE	145	115	100
JU	130	90	100

- a) Für den Kanton *BE* gilt bis und mit Steuerperiode 2019 der Repartitionsfaktor von 155 %. Ab Steuerperiode 2020 beträgt er 125 %.
- b) Für den Kanton *UR* gilt bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bis und mit Steuerperiode 2018 der Repartitionsfaktor von 80 %. Ab Steuerperiode 2019 beträgt der Repartitionsfaktor für landwirtschaftliche Grundstücke 100 %.
- c) Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140 %. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80 %.
- d) Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100 %.
- e) Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145 %.

8 **Faktoren für die Bemessung des Lebensunterhaltes**
1/21 **vor dem EL-Bezug¹**
(Rz 3532.11 ff. und 3533.13 ff.)

Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person für das betreffende Jahr mit dem anwendbaren Faktor gemäss der untenstehenden Tabelle multipliziert wird.

	<i>alleinstehend</i>	<i>Ehepaar</i>
ohne Kinder	3,2	5,3
1 Kind	4,2	6,2
2 Kinder	4,5	6,4
ab 3 Kindern	4,8	6,7

* Die Faktoren orientieren sich am Median der Ausgaben eines Schweizer Haushaltes der entsprechenden Grösse.

9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/21 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01 ff.)

Stand 1. Januar 2021

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i>	
– für Alleinstehende	19 610
– für Ehepaare	29 415
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 260
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 840
– für jedes der übrigen Kinder	3 420
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 200
– für das zweite Kind	6 000
– für das dritte Kind	5 000
– für das vierte Kind	4 165
– für jedes der übrigen Kinder	3 470
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 332
– für Kinder	1 776
– für junge Erwachsene	5 736
 <i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)¹</i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	16 440
– Ehepaar ohne Kinder	19 440
– Ehepaar mit einem Kind	21 600
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	23 520
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	9 720

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	15 900
– Ehepaar ohne Kinder	18 900
– Ehepaar mit einem Kind	20 700
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	22 500
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	9 450
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	14 520
– Ehepaar ohne Kinder	17 520
– Ehepaar mit einem Kind	19 320
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	20 880
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	8 760

Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens

– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehen- den Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	

Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
Heimkosten ¹	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ²	4 800
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

¹ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

² bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

10 Ermittlung der Ausgaben

1/21

10.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern

1/21 (Kap. 3.2.2.4)

Konstellation a: Normalfall

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 15-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 13-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 000
Kind 6-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 165

Konstellation b: Kinder, die ausser Rechnung fallen**Sachverhalt 1:**

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das älteste Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 000
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 000

Sachverhalt 2:

Ein Ehepaar mit 5 Kindern (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 000
Kind 7-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 165

Konstellation c: Kinder, deren EL gesondert berechnet wird**Sachverhalt 1:**

Ein Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	Alleinstehende ¹	19 610
Kind 16-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 12-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 8-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 000

Sachverhalt 2:

Ein Ehepaar hat 5 Kinder (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	Alleinstehende ²	19 610
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 000
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 000

¹ Vgl. Rz 3143.04

² Vgl. Rz 3143.04

Konstellation d: Kinder eines geschiedenen Ehepaars**Sachverhalt 1:**

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Die älteren beiden Kinder leben beim rentenbeziehenden Vater, die jüngeren bei der nichtinvaliden Mutter.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 16-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 12-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 260
Kind 8-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	7 200

Sachverhalt 2:

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (17, 14, 10 und 7 Jahre). Das 17- und das 10-jährige Kind leben beim rentenbeziehenden Vater, die beiden anderen bei der nichtinvaliden Mutter.

Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	1. Kind über 11 Jahre	19 260
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	19 260
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 000
Kind 7-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 000

10.2 Mietzinsmaximum

^{1/21} (Kap. 3.2.3.2)

Beispiel a: Ehepaar mit Kindern

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Chur / GR. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	6 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	22 500	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	22 500	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 22 500 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel b: Ehepaar mit Kindern und weiteren Personen**Sachverhalt**

Ein Ehepaar mit 2 Kindern (19 und 13 Jahre) lebt zusammen mit der Grossmutter in einem gemeinsamen Haushalt in Avenches / VD. Das ältere Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	19 320	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	19 320	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 19 320 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel c: Konkubinatspaar ohne Kinder**Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Zürich / ZH. Beide Partner beziehen eine Altersrente und EL.

Massgebende Parameter Frau

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Frau

Maximum für Person in WG:	9 720	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	9 720	

→ In der EL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 9 720 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Mann

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Mann

Maximum für Person in WG:	9 720	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	9 720	

→ In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 9 720 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel d: Konkubinatspaar mit Kindern

Sachverhalt

Ein Konkubinatspaar lebt mit seinen beiden Kindern (8 und 5 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt in Lugano / TI. Die Mutter bezieht eine IV-Rente und EL, der Vater ist nichtinvalid.

Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	20 700	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	20 700	

→ In der gemeinsamen EL-Berechnung der Mutter und der Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 20 700 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Beispiel e: **Geschiedenes Ehepaar mit Kindern**

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar hat 2 Kinder (10 und 7 Jahre). Der rentenbeziehende Vater lebt zusammen mit seiner neuen Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt in Grenchen / SO und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die beiden Kinder leben bei der nichtinvaliden Mutter in Aarwangen / BE.

Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	(Rz 3234.01)

Mietzinsmaximum Vater

Maximum für Person in WG:	9 450	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/2 von 6 000):	3 000	(Rz 3234.03)
Total:	12 450	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 12 450 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Häusl. Gemeinschaft	(Rz 3143.03)
Anzahl Kinder:	2	(Rz 3143.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für beide Kinder:	17 520	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	17 520	
Maximum pro Kind:	8 760	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die beiden Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 8 760 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

Beispiel f: Kinder, die zusammenleben

Sachverhalt

Ein verwitweter Mann im Rentenalter hat 3 Kinder (24, 22 und 19 Jahre). Er lebt alleine in Sargans / SG. Die Kinder leben zu Ausbildungszwecken in St. Gallen / SG in einer gemeinsamen Wohnung.

Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	Alleine lebend	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrosse:	1 Person	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Vater

Haushaltsmaximum:	15 900	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	15 900	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 15 900 Franken pro Jahr anerkannt werden.

Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Zusammenlebende Kinder	(Rz 3143.09)
Anzahl Kinder:	3	(Rz 3143.09)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für alle drei Kinder:	20 700	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	20 700	
Maximum pro Kind:	6 900	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die drei Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 6 900 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

11 Ermittlung der Einnahmen

1/21

11.1 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder

1/21

(Kap. 3.2.7 und 3.4.9)

Beispiel a: Zusammenlebende unverheiratete Eltern mit einem Kind

Sachverhalt

Ein unverheiratetes Paar lebt im Kanton Bern in einem gemeinsamen Haushalt und hat ein gemeinsames dreijähriges Kind, das ausschliesslich durch die Mutter betreut wird. Diese bezieht eine halbe Rente der IV. Alle Personen leben im selben Haushalt. Beim Abschluss des Konkubinatsvertrages absolvierte der Vater eine Weiterbildung und erzielte deshalb lediglich ein Jahreseinkommen von 40 000 Franken. Mittlerweile verdient er 80 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nicht verheiratet ist, ist der Mann nur gegenüber dem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ¹	80 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>10 160</u>	
Nettoeinkommen des Vaters	69 840	
davon 17 Prozent	11 873	
./. IV-Kinderrente	<u>4 920</u>	
Total Barunterhalt		6 953

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung werden der Barunterhalt in der Höhe von 6953 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme des Kindes angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)**Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)**

Grundbetrag ²	10 200	
Mietzins ³	9 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	<u>478</u>	
Total		26 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	<u>12 300</u>	
Total Einkommen		12 300 ②

¹ ohne Kinderzulagen

² Hälfte des Betrages für ein zusammenlebendes Paar gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

³ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes
(① minus ②)

13 882

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 13 882 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei Kindern

Sachverhalt

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Viertelsrente der IV und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ¹	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	15 000	
Nettoeinkommen des Vaters	85 000	
davon 27 Prozent	22 950	
./. IV-Kinderrenten (2 x 2 460)	4 920	
Total Barunterhalt		18 030

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten

¹ ohne Familienzulagen

kann. In der EL-Berechnung werden für das 17-jährige Kind ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme angerechnet. Für das 15-jährige Kind werden ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.04 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	16 200	
Mietzins ²	16 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	478	
Total		39 382 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	6 156	
Hyp. Erwerbseinkommen (Art. 14a ELV)	25 720	
Total Einkommen		31 876 ②

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes (① minus ②)	7 506
---	--------------

¹ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 7506 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

Beispiel c: Geschiedenes Ehepaar mit einem Kind

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames Kind im Alter von 6 Jahren, welches bei der Mutter wohnt und ausschliesslich durch diese betreut wird. Die Frau bezieht eine ganze Rente der IV. Der Mann befand sich vor der Scheidung noch in Ausbildung. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Vier Jahre nach der Scheidung erzielt der Mann ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	14 400	
Mietzins ²	13 800	
Krankenversicherungsprämie	<u>5 904</u>	
Total		34 104 ①

¹ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ¹	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>15 000</u>	
Total Einkommen		85 000 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)		50 896
--------------------------------------	--	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ²	16 200	
Mietzins ³	15 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	<u>478</u>	
Total		38 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	18 444	
BVG-Rente	<u>18 000</u>	
Total Einkommen		36 444 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-1 738
--------------------------------------	--	--------

¹ ohne Kinderzulagen

² Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

³ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Grundbedarf des Kindes (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	4 800	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		6 150 ①

Einkommen des Kindes (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	7 380	
BVG-Kinderrente	3 600	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		13 740 ②

Überschuss des Kindes

Höhe des Überschusses (② minus ①)		7 590
--------------------------------------	--	-------

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	50 896	
Überschuss Mutter	-1738	
Überschuss Kind	<u>7 590</u>	
Total		56 748

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	38 182	
./.. Einkommen Mutter	36 444	
Grundbedarf Kind	6 150	
./.. Einkommen Kind	13 740	
1/2 des Gesamtüberschusses	<u>27 174</u>	
Höhe des Gesamtunterhaltes		21 322

¹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Ausscheidung der Unterhaltsanteile

Höhe des Barunterhaltes für das Kind (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	85 000	
davon 17 Prozent	14 450	
./.. IV-Kinderrente	7 380	
./.. BVG-Kinderrente	3 600	
Total Barunterhalt		3 470

Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes (Rz 3493.01 ff)

Geschuldeter Gesamtunterhalt	21 322	
./.. Barunterhalt Kind	3 470	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		17 852

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Mannes hat ergeben, dass dieser den ganzen Gesamtunterhalt in der Höhe von 21 322 Franken pro Jahr leisten kann. In der EL-Berechnung sind davon 17 852 Franken als Einnahme der Mutter und 3470 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und von 14 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Frau zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine halbe Rente der IV und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Aufgrund einer akuten Erkrankung bezog der Mann im Zeitpunkt der Scheidung eine befristete IV-Rente. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Mittlerweile ist der Mann wieder genesen und erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	14 400	
Mietzins ²	13 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Total		34 104 ①

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ³	70 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	9 800	
Total Einkommen		60 200 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)		26 096
--------------------------------------	--	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁴	16 200	
Mietzins ⁵	17 400	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	478	
Total		39 982 ①

¹ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

³ ohne Familienzulagen

⁴ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁵ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	7 356	
BVG-Rente	<u>4 000</u>	
Total Einkommen		11 356 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-28 626
--------------------------------------	--	---------

Grundbedarf Kind 1 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 1 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Erwerbseinkommen	3 600	
Ausbildungszulagen	<u>3 480</u>	
Total Einkommen		10 820 ②

Überschuss Kind 1

Höhe des Überschusses (② minus ①)		2 270
--------------------------------------	--	-------

¹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Grundbedarf Kind 2 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 2 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		6 500 ②

Überschuss Kind 2

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-2 050
--------------------------------------	--	--------

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	26 096	
Überschuss Mutter	-28 626	
Überschuss Kind 1	2 270	
Überschuss Kind 2	<u>-2 050</u>	
Total		-2 310

¹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	39 982	
./. Einkommen Mutter	11 356	
Grundbedarf Kind 1	8 550	
./. Einkommen Kind 1	10 820	
Grundbedarf Kind 2	8 550	
./. Einkommen Kind 2	6 500	
2/3 des Gesamtüberschusses	<u>0</u>	
Höhe des Gesamtunterhaltes		28 406

Der Mann müsste theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 28 406 Franken leisten. Da sein eigener Überschuss jedoch lediglich 26 096 Franken beträgt, wird der Gesamtunterhalt auf diesen Betrag gekürzt.

Ausscheidung der Unterhaltsanteile**Höhe des Barunterhaltes für die Kinder
(Prozentregelung) (Rz 3495.05)**

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	60 200	
davon 27 Prozent	16 254	
./. IV-Kinderrenten (2 x 2 940)	5 880	
./. BVG-Kinderrente (2 x 800)	1 600	
Erwerbseinkommen Kind 1	<u>3 600</u>	
Total Barunterhalt		5 174

**Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes
(Rz 3493.01 ff)**

Geschuldeter Gesamtunterhalt	26 096	
./. Barunterhalt Kind	<u>5 174</u>	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		20 922

Der Mann schuldet einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 26 096 Franken pro Jahr. In der EL-Berechnung sind davon 20 922 Franken als Einnahme der Mutter, 787 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und 4387 Franken als Einnahme des 14-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme des älteren Kindes und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des jüngeren Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

12 Gesonderte EL-Berechnung für Kinder

1/21

12.1 EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben (Kap. 3.1.4.4)

1/21

Sachverhalt

Getrennt lebendes Ehepaar mit zwei Kindern (19- und 16-jährig). Der Vater bezieht eine IV-Rente mit Kinderrenten und EL. Die Kinder leben bei beiden Elternteilen. Der Bruttomietzins für die Wohnung des Vaters in der Region 3 beträgt 1 500 Franken und für die Wohnung der Mutter in der Region 2 1 600 Franken im Monat. Die Wohnung der Mutter wird zusätzlich von deren Lebenspartner mitbewohnt.

Berechnung des EL-Anteils der Kinder

a) Ermittlung des Mietzinsanteils der Kinder

	<i>Anteil Kind (19)</i>	<i>Anteil Kind (16)</i>
Wohnung Vater (12 x 1 500)	6 000 (18 000 : 3)*	6 000 (18 000 : 3)*
Wohnung Mutter (12 x 1 600)	<u>4 800</u> (19 200 : 4)*	<u>4 800</u> (19 200 : 4)*
Total pro Kind	10 800 ①	10 800 ②

Anerkannter

Mietzins (total) ① plus ② (= 21 600), max. aber 18 900**

Anerkannter

Mietzins (pro Kind) 9 450 9 450

* Mietzinsteilung gemäss Rz 3231.03

** vgl. Rz 3144.04

b) Höhe der jährlichen EL

	Kind (19)	Kind (16)
Ausgaben		
Betrag für den allg. Lebensbedarf	10 260	10 260
Mietzins	9 450	9 450
Krankenversicherungsprämie	5 424	1 308
Total Ausgaben	25 134	21 018

Einnahmen

Kinderrente	5 640	5 640
Erwerbseinkommen /Lehrlingslohn (an- rechenbar zu 2/3 ohne Abzug eines Freibetrages ¹)	4 134	
Total Einnahmen	9 774	5 640

jährliche EL

Ausgaben	25 134	21 018
./. Einnahmen	9 774	5 640
EL pro Jahr	15 360	15 378

Berechnung des EL-Anteils des Vaters**Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf	19 610
Mietzins (1 500 x 12 : 3), max. 14 520	6 000
Krankenversicherungsprämie	5 772
Total Ausgaben	31 382

¹ vgl. Rz 3421.11

Einnahmen

IV-Rente	<u>14 100</u>
Total Einnahmen	14 100

jährliche EL

Ausgaben	31 382
./. Einnahmen	<u>14 100</u>
EL pro Jahr	17 282

13 Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

13.1 Alleinstehende Person (Kap. 3.3)

Ausgaben

Tagestaxe im Heim		
– pro Tag 120	43 800	
Persönliche Auslagen ¹	4 200	
Krankenversicherungsprämie	4 500	
Total Ausgaben		52 500 ①

Einnahmen

AHV-Altersrente	14 100	
BV-Rente	4 800	
Vermögensertrag	90	
Vermögensverzehr	1 500	
Total Einnahmen		20 490 ②

Berechnung der EL

EL pro Jahr (① minus ②)	32 010
EL pro Monat	2 668

Auszahlung der EL

an die EL-beziehende Person pro Jahr	27 510
an die EL-beziehende Person pro Monat	2 293
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500
an den Krankenversicherer pro Monat	375

¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt

13.2 Ehepaar im Pflegeheim (Rz 3142.01)

1/21

Sachverhalt

Beide Ehegatten leben im Pflegeheim. Das Heim des Mannes kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Das Heim der Frau kostet im Tag 180 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung beträgt bei beiden Ehegatten je Fr. 21.60 pro Tag. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxen. Der Kanton hat den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 60 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 375 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Altersrente in Höhe von monatlich 1 694 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 328 Franken.

EL-Berechnung**a) Ermittlung der hälftig aufzuteilenden Einnahmen**

AHV-Rente Mann	20 328
AHV-Rente Frau	15 936
Zinsertrag	175
Total Einnahmen des Ehepaares	36 439

b) Ermittlung des Vermögensverzehrs

Sparvermögen	60 000	
./. Freibetrag Ehepaar	50 000	
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	10 000	
Zuteilung des Vermögens	Mann	Frau
	5 000	5 000
Vermögensverzehr (je1/5)	1 000	1 000

c) Ermittlung der EL-Beträge

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 221.60 bzw. 201.60)	80 884	73 584
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Krankenversicherungsprämie	4 500	4 500
Total Ausgaben	<u>89 584</u>	<u>82 284</u>

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	18 219	18 219
Vermögensverzehr	<u>1 000</u>	<u>1 000</u>
Total Einnahmen	19 219	19 219

jährliche EL

Ausgaben	89 584	82 284
./. Einnahmen	<u>19 219</u>	<u>19 219</u>
EL pro Jahr	70 365	63 065

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	65 865	58 565
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500	4 500

13.3 Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause

1/21 (Rz 3142.01)

Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung von Fr. 21.60 pro Tag werden dem Mann in Rechnung gestellt. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxe. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 400 000 Franken in Romanshorn / TG. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 150 000 Franken, welche zu 2% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Mietwert nach Rz 3433.02 beträgt 22 900 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 160 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 425 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1 970 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 585 Franken.

EL-Berechnung**b) Ermittlung der hälftig aufzuteilenden Einnahmen**

AHV-Rente Mann	23 640
AHV-Rente Frau	19 020
Zinsertrag	425
Total Einnahmen des Ehepaares	43 085

b) Ermittlung des Vermögensverzehrs

selbstbewohnte Liegenschaft	400 000
./. Freibetrag	300 000
./. Hypothek	150 000
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	0
Sparvermögen	160 000
Reinvermögen	160 000
./. Freibetrag Ehepaar	50 000

für Verzehr berechnung massgebendes Vermögen	110 000	
Zuteilung des Vermögens	Mann	Frau
	82 500	27 500
Vermögensverzehr Mann (1/5)	16 500	
Vermögensverzehr Frau (1/10)		2 750

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 221.60)	80 884	
Persönliche Auslagen	4 200	
Lebensbedarf	–	19 610
Bruttomiete (Mietwert nach Rz 3433.02 22 900 + NK-Pauschale 2520)		15 900
Krankenversicherungsprämie ¹	5 100	5 100
Hypothekarzins		3 000
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		4 580
Total Ausgaben	90 184	48 190

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	21 542	21 542
Vermögensverzehr	16 500	2 750
Mietwert nach Rz 3433.02		22 900
Total Einnahmen	38 042	47 192

¹ kantonal unterschiedlich

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
jährliche EL		
Ausgaben	90 184	48 190
./. Einnahmen	<u>38 042</u>	<u>47 192</u>
EL pro Jahr ¹	52 142	998

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	47 042	0
an den Krankenversicherer pro Jahr	5 100	<i>IPV</i>

¹ Der kursive Betrag wird auf die Höhe der höchsten Prämienverbilligung (IPV) aufgerundet, die der Kanton für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe festgelegt hat.

14 Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte

1/21

14.1 Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger1/21 **Pensionierung (Rz 3521.05)****Sachverhalt**

Der nicht invalide Ehegatte lässt sich vorzeitig pensionieren. Vor der Pensionierung erzielte er ein Bruttoeinkommen von 4 950 Franken pro Monat und ein dreizehntes Monatsgehalt. Die Renten, welche das Erwerbseinkommen ersetzen (Altersrente und BV-Rente) belaufen sich auf 2 850 Franken pro Monat.

Berechnung des Einkommensverzichts**a) Höhe des Nettoerwerbseinkommens**

Bruttoerwerbseinkommen	64 350	(13 x 4 950)
./. Sozialversicherungsbeiträge	8 390	
./. Gewinnungskosten	1 600	
Nettoerwerbseinkommen	<u>54 360</u>	
Anrechnung zu 80 %	43 488	

b) Höhe des Einkommensverzichts

Nettoerwerbseinkommen	43 488
./. Ersatzeinkommen (12 x 2 850)	34 200
Verzichtseinkommen	<u>9 288</u>

→ Der nicht invalide Ehegatte verzichtet im Jahr auf ein Einkommen von 9 288 Franken.

14.2 Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft

^{1/21} (Kap. 3.5.3.2)

Sachverhalt

Ehepaar mit zwei erwachsenen Kindern. Nach dem Tod des Mannes übernimmt die Frau die Liegenschaft mit den darauf lastenden Hypothekarschulden zu alleinigem Eigentum und verzichtet zugunsten der Kinder auf jegliche weiteren Erbansprüche. Der Verstorbene hatte kein Testament hinterlassen.

Berechnung des Vermögensverzichts

a) Nachlass (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung)

Liegenschaft	250 000	(Verkehrswert)
Bauland	150 000	
Aktien	80 000	
Barvermögen	120 000	
Hypothekarschulden	<u>-100 000</u>	
Nachlass	500 000	

b) Gesetzliche Erbansprüche

Ehefrau	250 000	($\frac{1}{2}$ des Nachlasses)
Kind 1	125 000	($\frac{1}{4}$ des Nachlasses)
Kind 2	125 000	($\frac{1}{4}$ des Nachlasses)

c) Tatsächlich vorgenommene Erbteilung

Ehefrau	150 000	(Liegenschaft und Hypothekarschulden)
Kind 1	175 000	($\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)
Kind 2	175 000	($\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)

d) Höhe des Vermögensverzichts

Gesetzlicher Erbanspruch	250 000
./.. Tatsächlich bezogene Summe	<u>150 000</u>
Verzichtsvermögen	100 000

→ Im Zeitpunkt der Erbteilung verzichtet die Ehefrau auf 100 000 Franken.

14.3 Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung (Rz 3532.05 ff.)

Sachverhalt

Ein Ehepaar besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft (Einfamilienhaus). Als der Ehemann 75 und die Ehefrau 70 Jahre alt ist, überschreiben die Ehegatten die Liegenschaft an ihren Sohn. Dieser übernimmt auch die Hypothekarschulden. Die Ehegatten behalten sich jedoch die lebenslängliche Nutzniessung an der Liegenschaft vor, in deren Rahmen sie weiterhin für die Hypothekarzinsen sowie für die Gebäudeunterhaltskosten aufkommen.

Berechnung des Vermögensverzichts

a) Kapitalwert der Nutzniessung

aa) Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Den Kapitalisierungsfaktor erhält man mit folgender Formel:

$$\text{Kapitalisierungsfaktor} = \frac{1000 \text{ Franken}}{\text{Jahresrente gemäss Tabelle}}$$

Alter der begünstigten Person* 70 (Frau)

Jahresrente gemäss Tabelle** 55.21

-> Kapitalisierungsfaktor = 18.11

* Bei zwei begünstigten Personen erfolgt die Kapitalisierung auf das längere der beiden Leben (= diejenige Person mit der höheren Restlebenserwartung). Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Begründung der Nutzniessung. Das massgebliche Alter errechnet sich durch Rundung (+/- 6 Monate) des Alters auf ganze Jahre.

** Werte ab dem Jahr 2005

ab) Berechnung des Kapitalwerts

Bruttojahreswert	24 000	(Marktmietwert)
./. Hypothekarzinsen	2 250	
./. Gebäudeunterhaltskosten	2 400 ¹	
Nettojahreswert	19 350	
Kapitalwert	<u>350 429</u>	(19 350 x 18.11)

b) Höhe des Vermögensverzichts*Höhe der Leistung*

Liegenschaft	500 000	(Verkehrswert)
Total	<u>500 000</u>	

Höhe der Gegenleistung

Nutzniessung	350 429	(Kapitalwert)
Übernommene Schulden	<u>75 000</u>	
Total	425 429	

Höhe des Vermögensverzichts

Wert der Leistung	500 000	
./. Wert der Gegenleistung	<u>425 429</u>	(= 85,1% der Leistung)
Verzichtsvermögen	74 572	

→ Da die Gegenleistung weniger als 90% der Leistung beträgt, liegt ein Vermögensverzicht vor. Das Ehepaar verzichtet auf 74 572 Franken.

¹ Gebäude noch nicht zehn Jahre alt

14.4 Übermässiger Vermögensverbrauch 1/21 (Kap. 3.5.3.3)

Beispiel a

Sachverhalt

Ein kinderloses Ehepaar meldet sich am 16. August 2027 für EL an, weil der Mann aufgrund einer Demenzerkrankung im Alter von 72 Jahren in ein Heim eintreten musste. Der Mann bezieht seit dem 1. Oktober 2020 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 860 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von pro 2 900 Franken pro Monat (Stand 2026). Die Frau bezieht seit dem 1. Mai 2019 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 750 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 3 200 Franken pro Monat (Stand 2026). Im April 2019 liess sich der Mann einen Teil seines Altersguthabens der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 300 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 50 000 und 70 000 Franken schwankte. Der Rückgang des Vermögens ist vor allem auf hohe Lebenshaltungskosten zurückzuführen, die durch das Ehepaar belegt werden können. Für mehrere Jahre sind zudem Zahnbehandlungskosten dokumentiert. Das Ehepaar hat die Nutzniessung an einem Einfamilienhaus, dessen Heizung im Jahr 2023 für 35 000 Franken ersetzt werden musste.

1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

Keine

b) Unbelegte Vermögensveräusserungen

Keine

2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2026	(Rz 3533.07)

b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	311 000	31 100
2022	273 000	27 300
2023	245 000	24 500
2024	212 000	21 200
2025	149 000	14 900
2026	116 000	<u>11 600</u>
2027	76 000	
Total		130 600

c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	235 000
./. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>130 600</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	104 400

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2010 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe

Lebensunterhalt

Jahr	Tatsächliches Einkommen ¹	Pauschalbetrag Lebensunterhalt ²			Differenz (Defizit)
		Betrag allg. Lebensbedarf	Faktor	Zulässiger Betrag	
2021	116 860	19 550	5,3	103 615	<u>0</u>
2022	116 660	19 550	5,3	103 615	<u>0</u>
2023	116 140	19 750	5,3	104 675	<u>0</u>
2024	117 000	19 750	5,3	104 675	<u>0</u>
2025	117 270	19 950	5,3	105 735	<u>0</u>
2026	117 100	19 950	5,3	105 735	<u>0</u>
Total					<u>0</u>

Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	104 400
./. Defizit Lebensunterhalt	0
./. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	104 400

¹ Renteneinkommen und Vermögensertrag, ohne Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft

² 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 3). Für das vorliegende Beispiel wurde mit einem hypothetischen Betrag gerechnet, dem eine Lohn- und Preisentwicklung von 0,5 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt wurde.

Übrige Rechtfertigungsgründe

<i>Jahr</i>	<i>Rechtfertigungsgrund</i>	<i>Betrag</i>
2021	Zahnbehandlungskosten	1 800
2022	–	–
2023	Werterhaltung Liegenschaft	35 000
	Zahnbehandlungskosten	2 500
2024	–	–
2025	–	–
2026	Zahnbehandlungskosten	<u>4 100</u>
Total		43 400

g) Feststellung des Vermögensverzichts

Restbetrag gemäss Zwischenbilanz	104 400
./. Total übrige Rechtfertigungsgründe	<u>43 400</u>
Differenz	61 000

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 61 000 Franken vor.

h) Berücksichtigung des Vermögensverzichts in der EL-Berechnung

Übermässiger Vermögensverbrauch pro Jahr

<i>Zwischen dem 01.01.2021 und 31.12. des Jahres</i>	<i>Tatsächlicher Vermögensver- brauch</i>	<i>Zulässiger und ge- rechtfertigter Ver- brauch</i>	<i>Differenz</i>
2021	38 000	32 900	5 100
2022	66 000	60 200	5 800
2023	99 000	122 200	0
2024	162 000	143 400	18 600
2025	195 000	158 300	36 700
2026	235 000	174 000	61 000

→ Die Differenz in Spalte 4 ist ab dem Folgejahr in der EL-Berechnung als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen und dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken zu vermindern (vgl. Rz 3533.29 und 3531.02).

Beispiel b

Sachverhalt

Ein Ehepaar meldet sich am 16. August 2025 für EL an. Der Mann hat seine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 265 Franken (Stand 2024) per 1. Oktober 2018 um zwei Jahre vorbezogen. Seine Frau bezieht ihre Altersrente in der Höhe von 1445 Franken (Stand 2024) seit dem 1. Mai 2020. Anlässlich seiner Pensionierung liess sich der Mann sein gesamtes Altersguthaben der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 250 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein kleines Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 15 000 und 20 000 Franken schwankte. Ab dem Jahr 2019 verringerte sich das Gesamtvermögen um mehr als 10 000 Franken pro Jahr. Das Ehepaar macht geltend, dass es einen Teil des Kapitals der 2. Säule für den Lebensunterhalt verwenden mussten. Es kann die Auslagen jedoch nicht belegen. Das jüngste Kind schloss seine Ausbildung im Jahr 2020 im Alter von 24 Jahren ab.

1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

<i>Jahr</i>	<i>Entäusserung</i>	<i>Betrag</i>
–	–	–

b) Unbelegte Vermögensrückgänge

Höhe der unbelegten Vermögensrückgänge

<i>Jahr</i>	<i>Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Rückgang im laufenden Jahr</i>
2019	265 000	30 000
2020	235 000	30 000
2021	205 000	30 000
2022	175 000	30 000
2023	145 000	25 000
2024	120 000	25 000
2025	95 000	

Prüfung des genügenden Einkommens

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächliches Einkommen¹</i>	<i>Pauschalbetrag Lebensunterhalt²</i>			<i>Differenz (Defizit)</i>
		<i>Betrag allg. Lebensbedarf</i>	<i>Faktor</i>	<i>Zulässiger Betrag</i>	
2019	21 210	19 450	6,2	120 590	99 380
2020	28 880	19 450	6,2	120 590	91 710
2021	33 360	19 550	5,3	103 615	70 255
2022	33 240	19 550	5,3	103 615	70 375
2023	33 120	19 750	5,3	104 675	71 555
2024	32 970	19 750	5,3	104 675	71 705
Total					0

¹ Renteneinkommen und Vermögensertrag.

² 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 8). Für das vorliegende Beispiel wurde mit einem hypothetischen Betrag gerechnet, dem eine Lohn- und Preisentwicklung von 0,5 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt wurde.

Höhe des Vermögensverzichts

<i>Jahr</i>	<i>Vermögensrückgang im laufenden Jahr ①</i>	<i>Einkommensdefizit ②</i>	<i>Verzicht (②-①)</i>
2019	30 000	99 380	0
2020	30 000	91 710	0
2021	30 000	70 255	0
2022	30 000	70 375	0
2023	25 000	104 675	0
2024	25 000	104 675	0
2025			<u>0</u>
Total			0

→ Es liegt kein Vermögensverzicht durch Veräusserung vor.

2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2024	(Rz 3533.07)

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2009 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	205 000	20 500
2022	175 000	17 500
2023	145 000	14 500
2024	120 000	12 000
2025	95 000	
Total		64 500

c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	120 000
./.. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>64 500</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	55 500

d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe**Lebensunterhalt**

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächliches Einkommen¹</i>	<i>Pauschalbetrag Lebensunterhalt²</i>		<i>Zulässiger Betrag</i>	<i>Differenz (Defizit)</i>
		<i>Betrag allg. Lebensbedarf</i>	<i>Faktor</i>		
2021	33 360	19 550	5,3	103 615	70 255
2022	33 240	19 550	5,3	103 615	70 375
2023	33 120	19 750	5,3	104 675	71 555

¹ Renteneinkommen und Vermögensertrag, ohne Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft

² 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 3). Für das vorliegende Beispiel wurde mit einem hypothetischen Betrag gerechnet, dem eine Lohn- und Preisentwicklung von 0,5 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt wurde.

2024	32 970	19 750	5,3	104 675	71 705
Total					283 890

Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	55 500
./.. Defizit Lebensunterhalt	283 890
./.. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	0

→ Es liegt kein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Verbrauchs vor.

14.5 Reduktion des Verzichtsvermögens nach [Artikel 17e ELV](#) 1/21 (Rz 3531.02 und 3531.03)

Sachverhalt

Im Rahmen einer Erbteilung verzichtet eine Person am 5. Juni 2013 auf eine Summe von 100 000 Franken. Am 27. Februar 2017 tritt sie ihre selbstbewohnte Liegenschaft gegen die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts an ihre Kinder ab und verzichtet dabei auf eine Summe von 85 000 Franken. Im April 2020 meldet sich die Person für den Bezug von EL an.

Ermittlung des Verzichtsvermögens

<i>Datum</i>	<i>Höhe des Verzichtsvermögens</i>
5. Juni 2013	100 000
1. Januar 2014	100 000
1. Januar 2015	90 000
1. Januar 2016	80 000
1. Januar 2017	70 000
27. Februar 2017	155 000 (70 000 + 85 000)
1. Januar 2018	145 000
1. Januar 2019	135 000
1. Januar 2020	125 000

→ Bei der EL-Berechnung sind 125 000 Franken als Verzichtsvermögen einzusetzen. Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduziert sich die Summe jährlich um weitere 10 000 Franken.

15 **Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmen-**
 1/21 **überschuss**
 (Rz 5310.06)

Beispiel a:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 12 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 20 000 Franken.

Vergütung

Spitexkosten:	20 000 Franken
./.. Einnahmenüberschuss:	<u>12 000 Franken</u>
Vergütung:	8 000 Franken

Beispiel b:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 28 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 32 000 Franken. Die Person hat keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV.

Vergütung

Spitexkosten:	(32 000 Franken)
maximal vergütbar (Höchstbetrag nach Bundesrecht)	25 000 Franken
./.. Einnahmenüberschuss:	<u>28 000 Franken</u>
Vergütung:	0 Franken

16 Auszahlung, Rückforderung und Verrechnung

16.1 Aufteilung des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Rz 4220.02)

Sachverhalt

In der EL-Berechnung für ein Ehepaar mit einem Kind wird für die beiden Ehegatten ein Betrag für die Krankenversicherungsprämie von je 6 000 Franken und für das Kind von 1 000 Franken berücksichtigt. Die gemeinsame EL-Berechnung ergibt einen Ausgabenüberschuss von 9 600 Franken. Die EL-Mindesthöhe liegt für die beiden Ehegatten bei je 3 722 Franken und für das Kind bei 990 Franken.

a) Differenz zwischen EL-Betrag und EL-Mindesthöhe

EL-Betrag	9 600	
./. EL-Mindesthöhe (2 x 3 722 + 990)	8 434	
Differenz 1	1 166	①

b) Differenz zwischen Betrag zwischen KV-Prämie und EL-Mindesthöhe

Betrag für KV-Prämie (2 x 6 000 + 1 000)	13 000	
./. EL-Mindesthöhe	8 434	
Differenz 2	4 566	②

c) Faktor zur Verteilung der Differenz 1

Faktor (① ÷ ②)	0,25537
----------------	---------

d) Aufteilung auf die einzelnen Personen

	<i>Vater</i>	<i>Mutter</i>	<i>Kind</i>
Betrag für KV-Prämie	6 000.–	6 000.–	1 000.–
./ EL-Mindesthöhe	<u>3 722.–</u>	<u>3 722.–</u>	<u>990.–</u>
Differenz	2 278.–	2 278.–	10.–
multipliziert mit Faktor* (x 0,25537)	581.75	581.75	2.55
EL-Mindesthöhe	<u>3 722.–</u>	<u>3 722.–</u>	<u>990.–</u>
Total	4 303.75	4 303.75	992.55

* auf 5 Rappen gerundet

16.2 Nachzahlung an Dritte

^{1/21} (Kap. 4.3.3)

Es wird angenommen, dass ausser der Sozialhilfe keine weiteren Vorschussleistungen erbracht wurden.

Sachverhalt 1

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 160 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 800 (7x400)	4 060 (7x580)	-1 260
1.1.12 – 31.12.12	7 800 (12x650)	6 960 (12x580)	+ 840
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	- 180
Total	24 160	24 040	+ 120

→ Da die Sozialhilfe ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde, und da die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird die gesamte Nachzahlung an die Fürsorgestelle ausgerichtet.

Sachverhalt 2

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 22 860 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 100 (7x300)	4 060 (7x580)	-1 960
1.1.12 – 31.12.12	7 200 (12x600)	6 960 (12x580)	+ 240
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>- 180</u>
Total	22 860	24 040	-1 180

→ Da die Vorschussleistungen der Sozialhilfe insgesamt tiefer ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil der Nachzahlung (22 860 Franken) an die Fürsorgestelle ausgerichtet. Derjenige Teil der EL-Nachzahlung, der die Vorschussleistungen übersteigt (1 180 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausbezahlt.

Sachverhalt 3

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat vom 1. Juni – 31. Dezember 2011 und vom 1. April 2012 – 30. September 2014 Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 360 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	3 150 (7x450)	4 060 (7x580)	- 910
1.1.12 – 31.3.12	–	1 740 (3x580)	-1 740
1.4.12 – 31.12.12	7 200 (8x900)	5 220 (9x580)	+1 980
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 850 (9x650)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>+ 270</u>
Total	24 360	24 040	+ 320

→Obwohl die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil Nachzahlung in der Höhe von 22 300 Franken an die Fürsorgestelle ausgerichtet, da die Sozialhilfe nicht ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde. Die EL-Nachzahlung für den Zeitraum, in welchem keine Vorschussleistungen ausgerichtet wurden (1 740 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausgerichtet.

16.3 Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

^{1/21} (Rz 4640.02)

Sachverhalt 1

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betriebsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

a) Betriebsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	33 900

b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
Jährliche EL	15 600
Total	40 188

c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	40 188
./. Betriebsrechtliches Existenzminimum	33 900
Differenz	6 288
./. jährliche EL	15 600
Verrechnungsbetrag	0

→ Da die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL, ist keine Verrechnung möglich.

Sachverhalt 2

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken, eine BV-Rente von 1 700 Franken pro Monat und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betriebsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

a) Betriebsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	<u>33 900</u>

b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
BV-Rente	20 400
Jährliche EL	15 600
Total	<u>60 588</u>

c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	60 588
./. Betriebsrechtliches Existenzminimum	<u>33 900</u>
Differenz	26 688
./. jährliche EL	<u>15 600</u>
Verrechnungsbetrag	11 088

→ Pro Jahr kann ein Betrag von 11 088 Franken (924 Franken pro Monat) verrechnet werden.

16.4 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

^{1/21} (Kap. 4.7)

Beispiel a: Alleinstehende Person im Heim

Sachverhalt

Eine alleinstehende Person tritt am 1. September 2019 in ein Heim ein und benötigt ab diesem Zeitpunkt EL. Am 7. April 2023 stirbt sie. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt) beträgt 65 000 Franken.

a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

(Rz 4710.03)

Nachlass	65 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	25 000

b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums

(Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 4710.04)
Ende:	30. April 2023	

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).

c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2023	04.	1 260	1 260
2023	01.-03.	10 500 (3 x 3 500)	11 760
2022	10.-12.	10 200 (3 x 3 400)	21 960
2022	01.-09.	30 600 (9 x 3 400)	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	39 600 (12 x 3 300)	<i>keine RF</i>

→ Aus dem Nachlass kann nur ein Teil der jährlichen EL zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung umfasst die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie, die ab dem 1. Oktober 2022 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtet wurden (CHF 21 960). Es können keine Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden.

Beispiel b: Ehepaar zu Hause

Sachverhalt

Ein Ehepaar bezieht seit dem 1. Februar 2016 EL. Es lebt in einer kleinen Eigentumswohnung. Der Mann stirbt am 16. Mai 2022, die Frau am 18. November 2029. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt der Frau) beträgt 138 000 Franken.

a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

Nachlass	138 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	98 000

b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums (Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 4710.04)
Ende:	30. November 2029	

c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2029	01.-11.	7 920 (11 x 720)	7 920
2028	01.-12.	8 400 (12 x 700)	16 320
2027	01.-12.	8 280 (12 x 690)	24 600
2026	01.-12.	8 040 (12 x 670)	32 640
2025	01.-12.	7 820 (12 x 660)	40 460
2024	01.-12.	7 680 (12 x 640)	48 140

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).

2023	01.-12.	7 560 (12 x 630)	55 700
2022	06.-12.	4 270 (7 x 610)	59 970
2022	01.-05.	5 100 (5 x 1 020)	65 070
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	77 130

d) Zwischenbilanz

Maximaler Rückforderungsbetrag	98 000
./.. Rückerstattungspflichtige jährliche EL	<u>77 130</u>
Restbetrag	20 870

e) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete Krankheitskosten</i>	<i>Total</i>
2029	01.-11.	5 700	5 700
2028	01.-12.	6 200	11 900
2027	01.-12.	6 500	18 400
2026	07.-12.	2 300	20 700
2026	06.	400	<i>keine RF</i>
2026	01.-05.	2 300	<i>keine RF</i>
2025	01.-12.	3 800	<i>keine RF</i>
2024	01.-12.	2 800	<i>keine RF</i>
2023	01.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2022	06.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	<i>keine RF</i>

- Aus dem Nachlass können die jährlichen EL sowie ein Teil der Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung umfasst die gesamten für den Rückforderungszeitraum ausgerichteten jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie in der Gesamthöhe von 77 130 Franken sowie die Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten, die ab Juli 2026 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtet wurden in der Höhe von 20 700 Franken. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 97 830 Franken.

Beispiel c: Ehepaar Heim / Hause

Sachverhalt

Der Mann lebt seit dem 1. September 2020 im Heim, die Frau zu Hause in einem Einfamilienhaus, das dem Ehepaar gehört. Für den Mann werden ab dem Heimeintritt EL ausgerichtet. Der Mann stirbt am 26. Mai 2023, die Frau am 18. September 2028. Die Frau hat bis zu ihrem Tod nie EL bezogen. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt der Frau) beträgt 410 000 Franken.

a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

Nachlass	410 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	370 000

b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums (Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 ¹	(Rz 4710.04)
Ende:	30. September 2028	

c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2028	01.-12.	0	0
2027	01.-12.	0	0
2026	01.-12.	0	0
2025	01.-12.	0	0

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).

2024	01.-12.	0	0
2023	06.-12.	0	0
2023	01.-05..	14 000 (5 x 3 500)	14 000
2022	01.-12.	40 800 (12 x 3 400)	54 800
2021	01.-12.	39 600 (12 x 3 300)	94 400

d) Zwischenbilanz

Maximaler Rückforderungsbetrag	370 000
./.. Rückerstattungspflichtige jährliche EL	<u>94 400</u>
Restbetrag	275 600

e) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete Krankheitskosten</i>	<i>Total</i>
2028	01.-12.	0	0
2027	01.-12.	0	0
2026	01.-12.	0	0
2025	01.-12.	0	0
2024	01.-12.	0	0
2023	06.-12.	0	0
2023	01.-05..	1 000	1 000
2022	01.-12.	1 700	2 700
2021	01.-12.	1 400	4 100

- Aus dem Nachlass können alle jährlichen EL und Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 98 500 Franken.

17 Betriebsrechnung und Kontenplan

1/21 (Rz 7118.01)

Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk]) und Konten gemäss Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen ([WBG](#), Dokument 318.103)

Bestandesrechnung (Rechnungskreise [Rk])

4 Ergänzungsleistungen (EL)

Rk *Bezeichnung*

400 Bestandesrechnung

Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk])

4 Ergänzungsleistungen (EL)

Rk *Bezeichnung*

41 EL zur AHV

411 Jährliche EL¹

412 Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

413 Kantonale Zusatzleistungen zu den EL²

414 Kantonale Zusatzleistungen zu den EL³: Krankheitskosten⁴

42 EL zur IV

421 Jährliche EL

422 Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

423 Kantonale Zusatzleistungen zu den EL⁵

424 Kantonale Zusatzleistungen zu den EL⁶: Krankheitskosten⁷

480 Verwaltungsrechnung

499 Abschluss

¹ EL nach Artikel 9 – 11 ELG.

² Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

³ Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

⁴ Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 zu verbuchen.

⁵ Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

⁶ Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

⁷ Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 423 zu verbuchen.

Für die einzelnen Rechnungskreise sind analog des folgenden Beispiels (Rk 411) die Konten gemäss [WBG](#) zu verwenden:

Konten der Betriebsrechnung: Rechnungskreis [Rk] und Konto:

<i>Rk</i>	<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung gemäss WBG:</i>	<i>Erläuterungen zur Bezeichnung:</i>
41	EL zur AHV		
411	Jährliche EL		
411	3080	Ergänzungsleistungen	
411	3330	Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF)	Abschreibung RF von zu Unrecht be-zogenen jährlichen EL
411	3331	Neues Konto: Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	3332	Neues Konto: Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)
411	3610	Verzugszinsen auf Leistungen	Verzugszinsen auf EL
411	3370	Erläss Rückerstattungsfor-derungen	Erläss von RF von zu Unrecht bezo-genen jährlichen EL
411	4609	Übrige Rückerstattungsfor-derungen	RF von zu Unrecht bezogenen jährli-chen EL
411	4611	Neues Konto: Übrige Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen jähr-lichen EL
411	4612	Neues Konto: Übrige Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)
411	4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen	Nachzahlung abgeschriebener RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	4651	Neues Konto: Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig bezogenen jährli-chen EL
411	4652	Neues Konto: Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)

Die Bezeichnung des Kontos kann entsprechend der Bezeichnung der jeweiligen Betriebsrechnung (des jeweiligen Rk) angepasst werden.

18 Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Rz 7510.02)

1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

1.1 Meldungen der EL-Fälle mit Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten und HE)

1.1.1 Meldungen der EL-Stellen an die ZAS

Element	Inhalt und Erläuterungen																										
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<p><i>Nummer der EL-Stelle</i></p> <table border="0"> <tr><td>401 Zürich</td><td>414 Schaffhausen</td></tr> <tr><td>402 Bern</td><td>415 Appenzell A. Rh</td></tr> <tr><td>403 Luzern</td><td>416 Appenzell I. Rh</td></tr> <tr><td>404 Uri</td><td>417 St. Gallen</td></tr> <tr><td>405 Schwyz</td><td>418 Graubünden</td></tr> <tr><td>406 Obwalden</td><td>419 Aargau</td></tr> <tr><td>407 Nidwalden</td><td>420 Thurgau</td></tr> <tr><td>408 Glarus</td><td>421 Tessin</td></tr> <tr><td>409 Zug</td><td>422 Waadt</td></tr> <tr><td>410 Freiburg</td><td>423 Wallis</td></tr> <tr><td>411 Solothurn</td><td>424 Neuenburg</td></tr> <tr><td>412 Basel-Stadt</td><td>425 Genf</td></tr> <tr><td>413 Basel-Land</td><td>450 Jura</td></tr> </table> <p><i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.</p>	401 Zürich	414 Schaffhausen	402 Bern	415 Appenzell A. Rh	403 Luzern	416 Appenzell I. Rh	404 Uri	417 St. Gallen	405 Schwyz	418 Graubünden	406 Obwalden	419 Aargau	407 Nidwalden	420 Thurgau	408 Glarus	421 Tessin	409 Zug	422 Waadt	410 Freiburg	423 Wallis	411 Solothurn	424 Neuenburg	412 Basel-Stadt	425 Genf	413 Basel-Land	450 Jura
401 Zürich	414 Schaffhausen																										
402 Bern	415 Appenzell A. Rh																										
403 Luzern	416 Appenzell I. Rh																										
404 Uri	417 St. Gallen																										
405 Schwyz	418 Graubünden																										
406 Obwalden	419 Aargau																										
407 Nidwalden	420 Thurgau																										
408 Glarus	421 Tessin																										
409 Zug	422 Waadt																										
410 Freiburg	423 Wallis																										
411 Solothurn	424 Neuenburg																										
412 Basel-Stadt	425 Genf																										
413 Basel-Land	450 Jura																										
InternerHinweisEL-Stelle	<p><i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung. Die hier gemachten Angaben werden von der ZAS bei der Rückmeldung wiederholt.</p>																										
Versichertenummer	<p><i>Versichertenummer</i> Welche Versichertenummern bei Familien zu melden sind, kann den Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML) entnommen werden (vgl. Ziff. 10.211).</p>																										

1.1.2 Rückmeldungen der ZAS an die EL-Stellen

Element	Inhalt und Erläuterungen																										
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<p><i>Nummer der EL-Stelle</i></p> <table border="0"> <tr><td>401 Zürich</td><td>414 Schaffhausen</td></tr> <tr><td>402 Bern</td><td>415 Appenzell A. Rh</td></tr> <tr><td>403 Luzern</td><td>416 Appenzell I. Rh</td></tr> <tr><td>404 Uri</td><td>417 St. Gallen</td></tr> <tr><td>405 Schwyz</td><td>418 Graubünden</td></tr> <tr><td>406 Obwalden</td><td>419 Aargau</td></tr> <tr><td>407 Nidwalden</td><td>420 Thurgau</td></tr> <tr><td>408 Glarus</td><td>421 Tessin</td></tr> <tr><td>409 Zug</td><td>422 Waadt</td></tr> <tr><td>410 Freiburg</td><td>423 Wallis</td></tr> <tr><td>411 Solothurn</td><td>424 Neuenburg</td></tr> <tr><td>412 Basel-Stadt</td><td>425 Genf</td></tr> <tr><td>413 Basel-Land</td><td>450 Jura</td></tr> </table> <p><i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.</p>	401 Zürich	414 Schaffhausen	402 Bern	415 Appenzell A. Rh	403 Luzern	416 Appenzell I. Rh	404 Uri	417 St. Gallen	405 Schwyz	418 Graubünden	406 Obwalden	419 Aargau	407 Nidwalden	420 Thurgau	408 Glarus	421 Tessin	409 Zug	422 Waadt	410 Freiburg	423 Wallis	411 Solothurn	424 Neuenburg	412 Basel-Stadt	425 Genf	413 Basel-Land	450 Jura
401 Zürich	414 Schaffhausen																										
402 Bern	415 Appenzell A. Rh																										
403 Luzern	416 Appenzell I. Rh																										
404 Uri	417 St. Gallen																										
405 Schwyz	418 Graubünden																										
406 Obwalden	419 Aargau																										
407 Nidwalden	420 Thurgau																										
408 Glarus	421 Tessin																										
409 Zug	422 Waadt																										
410 Freiburg	423 Wallis																										
411 Solothurn	424 Neuenburg																										
412 Basel-Stadt	425 Genf																										
413 Basel-Land	450 Jura																										
<i>NummerLeistungsauszahlendeAK-Zweigstelle</i>	<p><i>Nummer der leistungsauszahlenden Ausgleichskasse</i></p> <p><i>Nummer der leistungsauszahlenden Zweigstelle</i> wenn nur Hauptsitz: 000</p>																										
<i>InternerHinweisEL-Stelle</i>	<p><i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Hier wird wiedergegeben, was der ZAS gemeldet worden ist.</p>																										
<i>VNrLeistungsberechtigtePerson</i>	<p><i>Versichertennummer der leistungsberechtigten Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR</p>																										
<i>VNr1Ergaenzend</i>	<p><i>1. ergänzende Versichertennummer</i></p>																										
<i>Zivilstand</i>	<p><i>Zivilstand</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR</p>																										
<i>Fluechtling</i>	<p><i>Flüchtling</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR</p>																										
<i>WohnkantonStaat</i>	<p><i>Wohnkanton bzw. –staat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR</p>																										

<i>Anspruchsbeginn</i>	<i>Anspruchsbeginn</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>AnspruchsEnde</i>	<i>Ende des Anspruchs</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Berichtsmonat</i>	<i>Berichtsmonat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Mutationscode</i>	<i>Mutationscode</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>ZustaendigeIVStelle</i>	<i>Zuständige IV-Stelle – leistungsauslösende Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Invaliditaetsgrad</i>	<i>Invaliditätsgrad</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Gebrechensschlüssel</i>	<i>Gebrechensschlüssel</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>InvalideHinterlassene</i>	<i>Invalide Hinterlassene</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Leistungsart</i>	<i>Leistungsart</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>BruchteilmRente</i>	<i>Bruchteil der Rente</i> 1 = ganze Rente 2 = halbe Rente 3 = Dreiviertelsrente 4 = Viertelsrente
<i>MonatsbetragNeu</i>	<i>Neuer Monatsbetrag in Franken</i> Betrag nach einer Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>MonatsbetragAlt</i>	<i>Alter Monatsbetrag in Franken</i> Betrag vor der Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>BemerkungZAS</i>	<i>Bemerkungen der ZAS</i> Abkürzungen gemäss Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten
<i>Verarbeitungscode</i>	<i>Verarbeitungscode</i> 0 = Fall im Rentenregister gefunden 1 = Versichertennummer falsch 2 = Fall im Rentenregister nicht gefunden

19 Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL 1/21 (Rz 7311.06)

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss [Art. 13 Abs. 1 ELG](#) beteiligt sich der Bund zu 5/8 an den Ausgaben der jährlichen Ergänzungsleistungen. Bei Personen in Heimen oder Spitälern beteiligt er sich nach [Art. 13 Abs. 2 ELG](#) jedoch nur an denjenigen (fiktiven) Leistungen, welche entstünden, würde die Person zu Hause leben. Schliesslich beteiligt sich der Bund bei allen EL-beziehenden Personen gemäss [Art. 39 Abs. 4 ELV](#) nicht am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#).

Im Folgenden nennen wir die Summe derjenigen Leistungen der jährlichen EL an denen sich der Bund zu 5/8 beteiligt, die Existenzsicherung. Für Personen, welche zu Hause leben, ist die Existenzsicherung die ganze ausbezahlte jährliche EL, abzüglich des Betrags für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#) (mindestens jedoch Fr. 0.–). Für Personen, welche in einem Heim oder einem Spital leben, muss die Existenzsicherung fallweise mit Hilfe einer sog. Ausscheidungsrechnung berechnet werden. Diese wird nachstehend im Detail beschrieben.

1.2 Datengrundlage

Die durch die Kantone/EL-Stellen gelieferten Berechnungselemente der laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres (vgl. [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)) an das EL-Informationssystem werden vom BSV in der plausibilisierten, bereinigten und anonymisierten SAS Datei „el_faelle_xjahr_05“ (wobei anstelle des Platzhalters xjahr das Registerjahr, z.B. 2021, eingesetzt wird) abgelegt (nachfolgend EL-Statistikregister genannt). Gestützt auf diese Daten berechnet das BSV jährlich den Bundesanteil

1.3 Beschreibung der Variablen

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
Übergangsbestimmung			
CEREF	Übergangsbestimmung Reform der EL	Für die EL-Berechnung angewandte Übergangsbestimmung zur Reform der EL 0 = Nein (bisheriges Recht während 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung: für EL-beziehende Personen, bei jenen es insgesamt zu einem tieferen EL-Betrag oder einem Verlust des Anspruchs kommt) 1 = neues Recht	Es ist noch unklar, wie die Bezeichnung dieser Variable im Rohdatenauszug ELReg heisst. Sie wird vermutlich aus dem Entscheidtyp (mit / ohne EL-Reform) abgeleitet.
Einnahmen			
MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Familienmitglieder (ohne HE), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>avs_ai_pension</i> (E2) ¹ aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>avs_ai_pension</i> (E2) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)	<i>disabled_allowance</i> (E3)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich	gemeinsame Berechnung: summe der <i>daily_allowance</i> (E4) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>daily_allowance</i> (E4) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide
MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimaufenthalt, jährlich	<i>hc_lc_allowance</i> (E5)
MEER	Erwerbseinkommen, anrech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG	<i>income_considered_total</i> (FC41) Bei gesonderten Fällen ist bei FC41 das gemittelte Einkommen beider Ehegatten zu melden.
MEUR	Übrige Renten	Übrige Renten und Pensionen aller Art (Renten nach BVG, Renten der SUVA, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>total_pension</i> (E12) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>total_pension</i> (E12) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich	<i>wealth_income</i> (FC20)
MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigenmietwert (Rz 3433.02), jährlich	<i>property_income</i> (FC21)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
MEEM	Eigenmietwert (Rz 3433.02)	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich	<i>rental_value</i> (FC22)
MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich	<i>usefruct_income</i> (FC23)
MEUE	Übrige Einkommen	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich ²	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>other_incomes</i> (E13) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Häftige Teilung der Summe von <i>other_incomes</i> (E13) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich	<i>wealth_income_considered</i> (FC24)
PEVV_Y	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 6.67, 10, 12.5, 13.33 oder 20	<i>wealth_income_rate</i> (FC25)
Ausgaben			
MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen	<i>gross_rental</i> (FC19)
MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich	<i>residence_costs_considered</i> (E20)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
CSTPB1	Patientenbeteiligung Kategorie	Patientenbeteiligung: 1=Bestandteil der Heimtaxe 2=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL 3=nicht in EL-Berechnung	<i>patient_contribution_category</i> (E21)
MATPB1	Patientenbeteiligung der EL-Berechnung	Falls <i>patient_contribution_category</i> (E21) den Wert 2 annimmt (=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL), dann muss E22 grösser Null sein.	<i>ResidencePatientContribution</i> (E22), Jährlicher Betrag, >0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 2, 0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 1, 3)
MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jährlich	<i>residence_patient_expences</i> (E23)
MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprechere ⁴	Krankenvers.prämie für Ansprecher, Durchschnittsprämie bzw. tatsächliche Prämie (letztere nur, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie)	gemeinsame Berechnung: ref0: <i>hc_flat_help</i> (E24) des Ansprechers (<i>representative</i> (P2) =1) ref1: min(<i>hc_flat_help</i> (E24), <i>hc_effective_help</i> (E25) des Ansprechers (<i>representative</i> (P2) = 1) bei gesonderter Berechnung: ref0: <i>hc_flat_help</i> (E24) der EL-beziehenden Person ref1: min (E24, E25) der EL-beziehenden Person

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, Durchschnittsprämie bzw. tatsächliche Prämie (letztere nur, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie)	gemeinsame Berechnung: ref0: Summe aus <i>hc_flat_help</i> (E24) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0, ref1: Summe aus min(E24, E25) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0 gesonderte Berechnung: 0, falls Person im Heim lebt, bei Person(en) zu Hause: ref0: Summe aus <i>hc_flat_help</i> (E24) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0 ref1: Summe aus min(E24, E25) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0
MAHY	Hypothekarzins/ Gebäudeunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich	<i>interest_fees_eligible</i> (FC32)
MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0	<i>vital_needs</i> (FC33)
MABE ³	Netto Betreuungskosten	Netto-Betreuungskosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren	ref0: null ref1: Summe der <i>children_costs_assistance_net</i> (E26) aller Personen des Entscheids
MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich ⁵	Summe der <i>other_expenses</i> (E26) aller Personen des Entscheids

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
Bezügersituation			
CSAK_X	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26.	<i>pc_office</i> (FC35) Dabei wird folgende Transformation (FC35 -> csak_x) gemacht: 401->01 402->02 . . . 450->26
CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner	<i>housing_mode</i> (P12) des Ansprechers
CSRE1	*Rentenkategorie ³	Versicherungszweig 1 = EL zur Altersversicherung 2 = EL zur Hinterlassenenversicherung 3 = EL zur Invalidenversicherung 4 = Hilflosenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 6 = keine Leistung Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente aufgeführt	Die Variable <i>pensionKind</i> (P3) des Ansprechers wird mittels Abgleich mit dem Rentenregister plausibilisiert. Der Versicherungszweig (csre1) wird anschliessend aus der bereinigten Variable <i>pensionKind</i> abgeleitet.

¹ Beschreibung der Merkmale in der [WL-ELReg](#)

² Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfändung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

³ Name ist noch nicht definitiv

⁴ * = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

⁵ Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

Abkürzungen

AK Ausgleichskasse
BFS Bundesamt für Statistik
BSV Bundesamt für Sozialversicherungen
HE Hilflosenentschädigung
KV Krankenversicherung
ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

2. Existenzsicherung

2.1 Bezeichnungen

Fett geschriebene Variablennamen und deren Beziehungen zum EL-Informationssystem sind in Ziff. 1.3 detailliert beschrieben. Kurssive Variablennamen bezeichnen neu berechnete Felder.

2.2 Berechnete Grössen

Das EL-Statistikregister enthält bereits berechnete Grössen, welche als Ausgangsgrössen für die Ausscheidungsrechnung gebraucht werden:

maus = Jährlicher Betrag der anerkannten Ausgaben.
= **mami** + **mat1** + **matpb1** + **map1** + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **male** + **mabe** + **maue**.

mein = Jährlicher Betrag der anrechenbaren Einnahmen.
= **mere** + **meh1** + **metg** + **mek1** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + **mevv**.

mbpv = Summe der jährlichen Beträge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Durchschnittsprämie inkl. Unfalldeckung bzw. tatsächliche Prämie) der an dem EL-Fall beteiligten Personen.
= **mak1** + **mak2**.

mbel = Jährlicher EL-Betrag. Entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
= **maus** – **mein**.

If **mbel** > 0 and **mbel** <= **mbpv** then **mbel** = **mbpv**.

If **mbel** <= 0 then **mbel** = 0.

Pro memoria: Records mit **mbel** <= 0 sind keine EL-Fälle im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#) und werden für die Berechnung der Verwaltungskosten und der Bundesanteile nicht berücksichtigt und im EL-Statistikregister gelöscht.

Weiter führen folgende Plausibilitätsverletzungen zur Löschung von Fällen im EL-Statistikregister:

- AHV-Nummer des Ansprechers mehrmals vorhanden
- **mein** = 0 und **maus** – **mak1** – **mak2** = 0.

mbop = Jährlicher EL-Betrag ohne Beträge für die Prämien der Krankenpflegeversicherung.

= **mbel** – **mbpv**.

If **mbop** <= 0 then **mbop** = 0.

2.3 Ausscheidungsrechnung

Für alle Personen mit Wohnsituation **cswo** = 2 (im Heim) müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen neu berechnet werden. In den Ausgaben (**maus**) werden die Heimtaxe (**mat1**), die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (**matpb1**) und der Betrag für persönliche Auslagen (**map1**) nicht berücksichtigt. An ihrer Statt wird der Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#) (*male_par*) und ein Mietzins von 13 200 Franken (*mami_par*) eingesetzt ([Art. 13 Abs. 2 ELG](#)). Bei den Einnahmen (**mein**) werden der Jahresbetrag für die Hilflosenentschädigung (**meh1**) sowie die jährlichen Beiträge der Krankenversicherung an den Heimaufenthalt (**mek1**) nicht berücksichtigt. Auch muss gestützt auf [Art. 39a Bst. c ELV](#) der Vermögensverzehr auf die Vorgaben zu Hause gemäss [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#) korrigiert werden. Die Existenzsicherung (*mbop_exsi*) berechnet sich dann aus dem Betrag, um den die korrigierten anerkannten Ausgaben die korrigierten anrechenbaren Einnahmen übersteigen (*mbel_exsi*).

2.3.1 Parameter

male_par = Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#).

mami_par = Mietzins von 13 200 Franken .

2.3.2 Algorithmus

If **cswo** ≠ 2 then *mbop_exsi* = **mbop** else

Vermögensverzehr

<i>Satz</i>	=	Runden((1/15)*100;14) Runden((2/15)*100;14) pevv_y	falls	pevv_y =6.67 pevv_y =13.33 sonst
-------------	---	---	-------	--

<i>Satz_neu</i>	=	Runden((1/10)*100;14) Runden((1/15)*100;14)	falls	csre = 1 oder 6 sonst
-----------------	---	--	-------	---------------------------------

VVerzehr = INT((**mevv** / *Satz*) * *Satz_neu* + 0.5).

Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben

Einnahmen = **mere** + **metg** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + *VVerzehr*.

Ausgaben = *male_par* + *mami_par* + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **mabe** + **maue**.

Existenzsicherung

mbel_neu = *Ausgaben* - *Einnahmen*

If *mbel_neu* > 0 and *mbel_neu* ≤ **mbpv** then

mbel_neu = **mbpv**.

If *mbel_neu* ≤ 0 then *mbel_neu* = 0.

mbel_exsi = *mbel_neu*

If *mbel_exsi* > **mbel** then *mbel_exsi* = **mbel**.

mbop_neu = *mbel_exsi* – **mbpv**

If *mbop_neu* ≤ 0 then *mbop_neu* = 0.

mbop_exsi = *mbop_neu*

If *mbop_exsi* > **mbop** then *mbop_exsi* = **mbop**.

Der berechnete Existenzsicherungsbetrag *mbop_exsi* wird dem EL-Statistikregister hinzugefügt.

3. Bundesanteil

3.1 Ausgewiesene Kenngrössen pro Kanton

Jährliche EL, total = Summe von *mbop* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Existenzsicherung = Summe von *mbop_exsi* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Bundesbeitrag = *Jährliche EL, Existenzsicherung* * 5/8.

Jährliche EL, Bundesanteil = $\text{INT}(1000 * \text{Jährliche EL, Bundesbeitrag} / \text{Jährliche EL, total} + 0.5) / 10$.

3.2 Rentenkategorie (csre1) und Versicherungszweig (vz)

Für die Zuordnung der im EL-Statistikregister abgelegten Rentenkategorie zum ausgewiesenen Versicherungszweig, gelangt nachstehende Tabelle zur Anwendung.

csre1	Rentenkategorie	vz	Versicherungszweig
1	AV	1	AHV
2	HV	1	AHV
3	IV	2	IV
4	HE	2	IV
5	Taggeld	2	IV
6	keine Leistung	1	AHV

4. Übersicht

Periodische EL, Berechnung des Bundesbeitrags

Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung für EL-Bezüger im Heim¹

EL-Bezüger im Heim

Berechnungskomponente	Artikel	Berücksichtigt
Anerkannte Ausgaben		
Lebensbedarf, anstelle des Betrags für persönliche Auslagen (Betrag für eine alleinstehende Person)	Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG	ja
Mietzins von 13 200 Franken anstelle der Heimtaxe und der Patientenbeteiligung an den Pflegekosten	Art. 13 Abs. 2 ELG	ja
Krankenkassenprämien	Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG	nein
Alle übrigen anerkannten Ausgaben (z.B. Hypothekarzins, Netto-Betreuungskosten für Kinder, übrige Ausgaben)		ja
Anrechenbare Einnahmen		
Krankenkassenleistung an Heimaufenthalt		nein
Hilflosenentschädigung		nein
Vermögensverzehr		Ansatz wie zu Hause
Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen		ja

¹ Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung, von dem der Bund 5/8, die Kantone 3/8 finanzieren. Für EL-Bezüger zu Hause übliche EL-Berechnung gemäss ELG abzüglich des Betrags für die Prämien der Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG. Der Bund zahlt 5/8 dieser EL-Summe.